Flächennutzungsplan – 5. Änderung
Stadtteil Roßlau

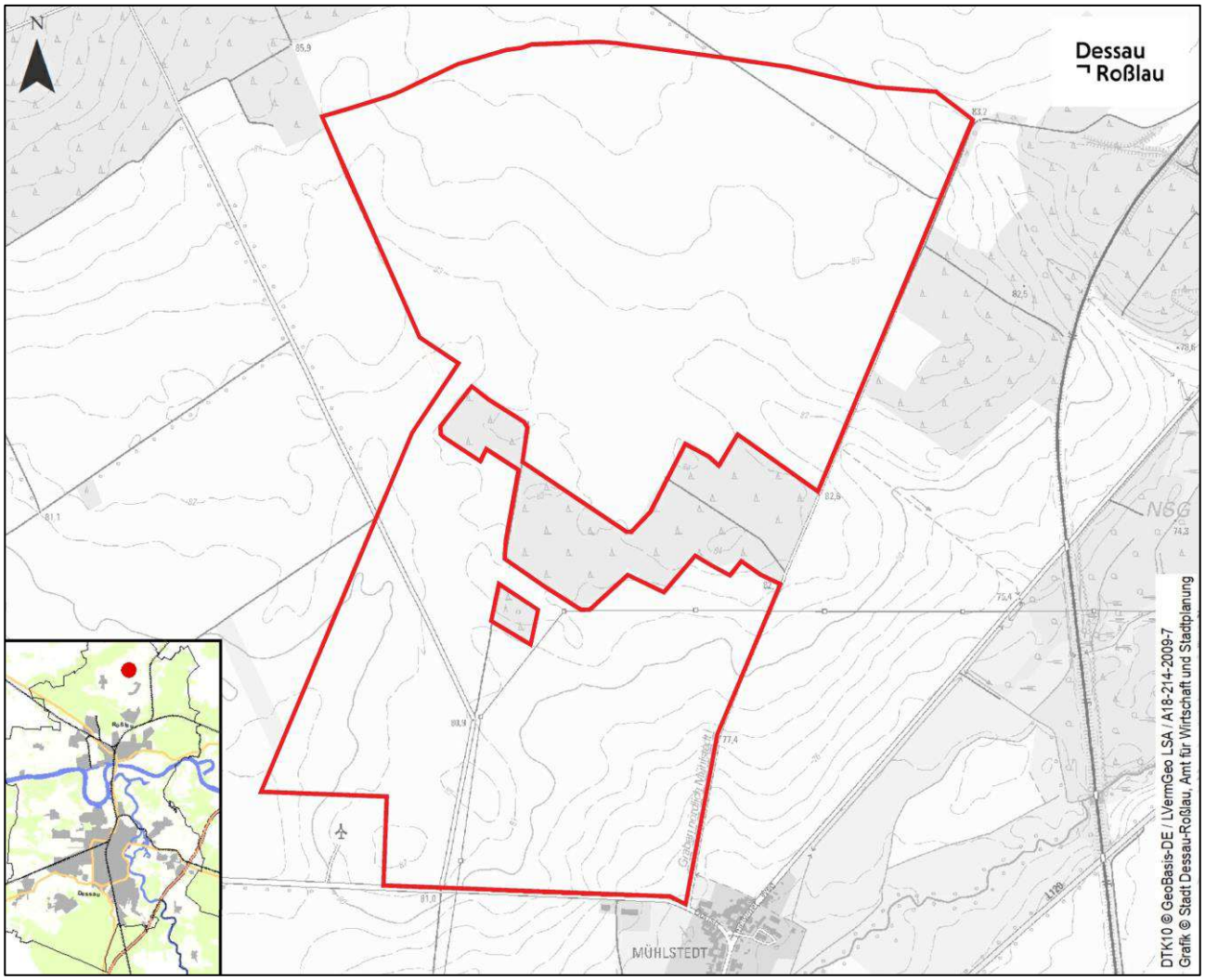

STADT DESSAU-ROßLAU

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt

Begründung

Feststellungsbeschluss/Planfassung
für die Genehmigung

30. September 2025

Impressum

Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat I – Hauptverwaltung
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner: Frau B. Granditzki
Telefon: 03 40/ 2 04 – 27 61

Herr J. Thiemig
Telefon: 03 40/ 2 04 – 1462

in Zusammenarbeit mit

Büro für Stadtplanung PartmbB
Dr.-Ing. W. Schwerdt

Büro für Stadtplanung PartmbB
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16,
06844 Dessau-Roßlau

Ansprechpartner: Herr B. Krmela
Telefon: (0340) 61 37 07
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de
Internet: www.dr-schwerdt.de

INHALT

		SEITE
I.	**ALLGEMEINER TEIL**	**5**
1.	**AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSERFORDERNIS**	**5**
2.	**GELTUNGSBEREICH**	**6**
3.	**ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE VORGABEN**	**8**
3.1	**Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt**	**8**
3.2	**Regionaler Entwicklungsplan**	**9**
3.3	**Sonstige Planungen der Stadt Dessau-Roßlau**	**10**
3.3.1	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	10
3.4	**Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau**	**11**
3.5	**Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes**	**11**
3.6	**Flächennutzungsplan**	**17**
3.7	**Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan**	**18**
4.	**AUFSTELLUNGSVERFAHREN**	**18**
5.	**BEGRÜNDUNG DER GEÄNDERTEN DARSTELLUNG**	**19**
5.1	**Sonderbauflächen**	**19**
5.1.1	Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung	19
5.1.2	Rechtliche Festsetzungsmöglichkeit	20
5.1.3	Geeignetheit der Darstellung	20
5.1.4	Erforderlichkeit der Darstellung	21
6.	**PLANUNGSALTERNATIVEN**	**21**
7.	**NACHRICHTLICHE HINWEISE DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**	**22**
8.	**ANLAGEN**	**24**
II.	**GEMEINSAMER UMWELTBERICHT ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DEN STADTTEIL ROßLAU UM DIE ORTSCHAFT MÜHLSTEDT UND ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 230 FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE "DIE BREITEN STÜCKE", OT MÜHLSTEDT**	**25**
0.	**VORBEMERKUNGEN**	**25**
1.	**GRUNDLAGEN**	**25**
1.1	**Inhalte und Ziele der Planung**	**25**
1.2	**Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Gesetzen**	**25**
2.	**BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**	**29**

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (einschließlich Vorbelastungen) und des zu erwartenden zukünftigen Umweltzustandes (Prognose) 29
2.1.1 Naturraum 29
2.1.2 Fläche, vorhandene Nutzungen und umweltrelevante Vorbelastungen 29
2.1.3 Mensch 30
2.1.4 Pflanzen und Tiere / Arten und Lebensgemeinschaften 31
2.1.5 Boden 40
2.1.6 Wasser 43
2.1.7 Klima/Luft 44
2.1.8 Landschaft 45
2.1.9 Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und -objekte 46
2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes 47
2.2.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens 47
2.2.2 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens 47
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen 47
2.3.1 Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen 47
2.3.2 Unvermeidbare Belastungen 48
2.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz 51
2.5 Andere Planungsmöglichkeiten 53
3.0 ZUSATZANGABEN 53
3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 53
3.2 Überwachung/Monitoring 54
3.3 Zusammenfassung der Planinhalte mit Umweltauswirkungen 54

I. ALLGEMEINER TEIL

1. AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSERFORDERNIS

Die Steigerung anteiligen Energieaufkommens aus regenerativen Energien auf 80% bis zum Jahr 2030 ist erklärtes Staatsziel. Auch das Land Sachsen-Anhalt stellt für die Landesentwicklung ab auf einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix, welcher zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Eine Form der Energiegewinnung in regenerativer Form ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen.

Die Stadt Dessau-Roßlau stellt sich seit etlichen Jahren in offensiver Form den Anforderungen des Klimawandels und der Klimafolgenbewältigung und brachte auch in der Vergangenheit bereits auf städtebaulich verträglichen Arealen Bebauungspläne für konvetionelle Freiflächen-photovoltaikanlagen zur Rechtskraft. Dabei besteht das Selbstverständnis der Stadt als Oberzentrum darin, neben dem Energiebedarf für die Stadt auch den notwendigen Energiebedarf für die Region im Blick zu behalten. Folgerichtig wurde neben dem Klimaschutzkonzept der Stadt auch eine gesamträumliche Planung in Form eines Freiflächenfotovoltaikkonzeptes aufgelegt. Diese 2014 aufgelegte Studie wird parallel zur vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt fortgeschrieben und liegt in einer Entwurfsfassung vor. Als Preisträgerin des European-Energy-Awards fühlt sich die Stadt dem Vorantreiben des Ausbaus der erneuerbaren Energien in besonderem Maße verpflichtet.

Aufgrund aktueller politischer Entwicklungen und veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen stehen die Gemeinden vor der Aufgabe, den Ausbau erneuerbarer Energien noch schneller und konsequenter voranzutreiben. Der Einsatz erneuerbarer Energien soll so zur ganzjährigen Versorgungssicherheit und Preisstabilität beitragen sowie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduzieren. Mit der gesetzgeberischen Vorgabe eines überragenden öffentliches Interesses an der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien ist die Dringlichkeit der Entwicklung derartiger Anlagen – im vorliegenden Fall in Form von Freiflächen-photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung – per Gesetz vorgegeben und mit zeitlichen Zielen verknüpft.[1]

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt ist Ausdruck kommunalpolitischen Handelns zur Umsetzung dieser Vorgaben. Vorliegend beabsichtigt die Stadt auf Gemarkungsflächen ihres Ortsteils Mühlstedt einen Bebauungsplan aufzustellen, der mit der Bezeichnung Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Ortsteil Mühlstedt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von verbindlichem öffentlichem Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bereitstellen soll. Im Teilflächennutzungsplan Roßlau ist gegenwärtig für den Änderungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, woraus resultierend sich das Änderungserfordernis ergibt.

Bis zur Eingemeindung Mühlstedts zum 01.01.2003 besaß Mühlstedt einen eigenen Flächennutzungsplan. Nach der Fusion mit Roßlau sollte dieser mit dem Flächennutzungsplan Roßlau zusammengeführt werden. Das Verfahren hierzu konnte jedoch nicht bis zur Eingemeindung der Stadt Roßlau in die Stadt Dessau abgeschlossen werden, weswegen die

[1] § 1 Abs. 2 EEG 2023, § 2 EEG 2023, gültig seit 29.07.2022 i. V. m. Gesetzesbegründung Seite 137, S. 157

Aufstellung eines Ergänzungsflächennutzungsplanes durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau im Februar 2010 beschlossen wurde. Das Verfahren der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes des Stadtteils Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt konnte mit Feststellungsbeschluss am 11.07.2013 abgeschlossen werden. Die Genehmigung und orstübliche Bekanntmachung erfolgte im Jahr 2014.

Gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gelten bestehende Flächennutzungspläne fort, wenn Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. Das gilt auch für den Flächennutzungsplan der Stadt Roßlau (Elbe), der mit der Bezeichnung "Flächennutzungsplan für den Stadtteil Roßlau (Elbe)" weiter gilt. Demzufolge darf bei entsprechend vorhandener städtebaulicher Erforderlichkeit geändert werden. Die über den o. g. Bebauungsplan angestrebte Nutzung "Freiflächenphotovoltaikanlagen" muss zu den im Plangebiet vorhandenen schützenswerten Natur- und Landschaftsräumen sowie zu den in den Nachbarschaften vorhandenen Nutzungen verträglich gesteuert werden (Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung bei der Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens).

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Grundlage für die Entwicklungsmöglichkeit des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes (Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) aus dem Flächennutzungsplan geschaffen. Mit den Darstellungen zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in ihren Grundzügen erfolgt über die Abstimmung mit sämtlichen an der Planung beteiligten Behörden, öffentlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit ein Interessenabgleich und die Berücksichtigung ggf. konkurrierender Nutzungsansprüche an den für die Freiflächenphotovoltaiknutzung vorgesehenen Teilflächen.

Gerade letztere sind für den vorliegenden Planungsanlass nicht in verifizierbarer Form gegeben. Im Gegenteil, das die Flächen des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes bewirtschaftende Landwirtschaftsunternehmen betrachtet den Nutzungswandel auf den in Rede stehenden Flächen als Beitrag zur betrieblichen Konsolidierung (s. u.). Obendrein stehen im Stadtgebiet Dessau-Roßlau keine nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen mit vergleichbar effizient nutzbaren infrastrukturellen Rahmenbedingungen (Einspeisemöglichkeiten) zur Verfügung.

Der Entwicklungsträger (EVH GmbH in Kooperation mit der Dessauer Stromversorgung GmbH) hat bei der Stadt Dessau-Roßlau die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Ortsteil Mühlstedt beantragt. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Planungsziel angepasst werden, d. h. der rechtswirksame Flächennutzungsplan Roßlau ist in diesem Bereich entsprechend zu ändern.

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt umfasst den nachfolgend abgedruckten Umgriff, welcher

- im Norden durch die Gemarkung Thießen und
- im Westen durch die Teilflächen der Gemarkung Mühlstedt und die Gemarkung Streetz begrenzt wird.

- Im Osten verläuft ein Landwirtschaftsweg als landschaftsräumlich gliederndes Element,
- im Süden ist die Ortsverbindungsstraße Mühlstedt – Streetz sowie ein Teil der Ackerflur auf der Gemarkung Mühlstedt die Begrenzung des Änderungsbereiches.

Die Flächen des Änderungsbereiches befinden sich in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich der 5. Änderung durch überörtliche Leitungsverläufe der technischen Infrastruktur gequert. Für die Belange der Gewässerunterhaltung ist das Sachgebiet Wasserbau im Tiefbauamt der Stadt bzw. der Unterhaltungsverband "Nuthe/Rossel" zuständig. Demgemäß befinden sich im Flächennutzungsplanänderungsbereich nachfolgend aufgeführte Gewässer:

- im Südosten – Graben nördlich Mühlstedt I (R 068)
- im Süden – Graben westlich Mühlstedt II (R 070, R 071)
- im Westen – Streetzer Hauptgraben – Graben am Streetzer Hauptgraben (R 051, R 041)
- im Nordosten – Teilstück Graben Schöner Grund (R 092).

Die Gräben werden aufgrund des Zeichnungsmaßstabes nicht in der Planzeichnung dargestellt.

Die Größe des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt Roßlau beträgt rund 177,40 ha und wurde in der nachfolgenden Abbildung 1 auf der derzeit geltenden Darstellung des Flächennutzungsplanes Roßlau schwarz umrandet.

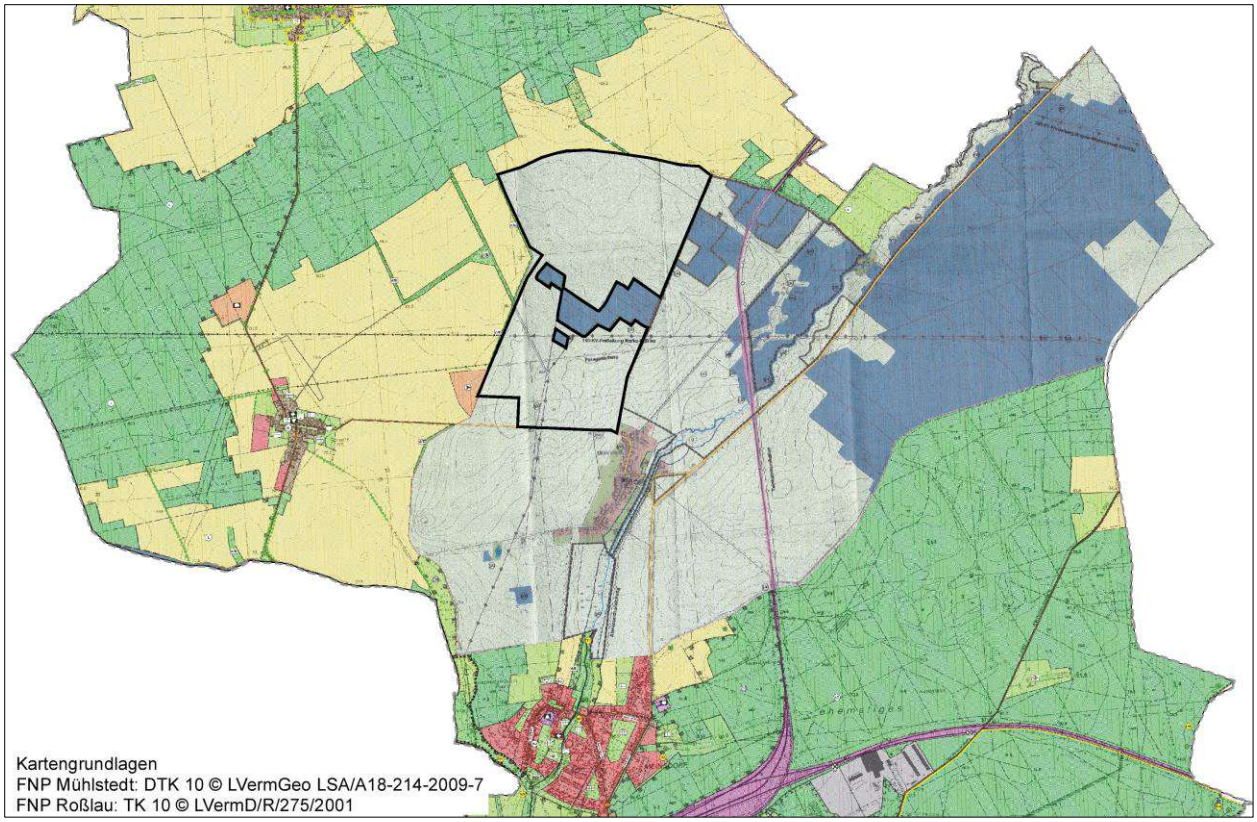

Abb. 1 Geltungsbereich auf dem Auszug des Flächennutzungsplanes des Stadtteils Roßlau (Stand 2003/2014)

Der Geltungsbereich der 5. Änderung wurde gegenüber dem Vorentwurf in seiner westlichen Begrenzung geändert. Die abweichende Begrenzung resultiert im Zusammenhang mit den Festsetzungen des parallel gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke".

Der Geltungsbereich des für die Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 230 ist mit der oben dargestellten Abbildung nicht identisch, hier werden Waldflächen und anteilig Flächen für die Landwirtschaft zusätzlich mit Planungsbestandteil.

3. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE VORGABEN

3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Als übergeordnete Planungen bestehen für die Stadt Dessau-Roßlau die Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W).

Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die den Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt betreffen, sind im Landesentwicklungsplan 2010 festgelegt:

- Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg: die Zuordnung der Stadt Dessau-Roßlau sowie verteilt der benachbarten Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg zum ländlichen Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen – Wachstumsraum Dessau-Roßlau (LEP 2010 LSA Ziff. 1.4, G 8).

Diesem Grundsatz entsprechen die betreffenden Darstellungen des Bestandes an Bauflächen als Gemischte Bauflächen sowie die Darstellung des Landschaftsraumes nach dem vorhandenen Bestand als Flächen für die Landwirtschaft und Wald in der Planzeichnung.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA (MID) hat eine Arbeitshilfe zur Steuerung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen herausgegeben, in der es heißt: " (…) für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen gilt neben der Beachtung der Rechtsvorschriften auf Bundesebene die Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (LEP 2010 LSA), GVBl. LSA S. 160, gültig seit dem 12.03.2011. Dabei stellen die raumordnerischen Ziele des LEP 2010 LSA verbindliche Vorgaben dar und sind von den Gemeinden in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung ihrer Bauleitpläne aufgrund bundeseinheitlicher Regelungen zu beachten (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB). Die Grunsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- und

Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). (…)"[2]

Für den vorliegenden Anlass der Flächennutzungsplanänderung sind hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen folgende Ziele und Grundsätze des LEP 2010 LSA zu beachten:

- … "Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern." (Ziel 103 LEP 2010 LSA)
- "Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen." (Ziel 115 LEP 2010 LSA)"
- die Grundsätze G 84 und G 85 LEP 2010 LSA, wonach Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden soll.

Die festgelegten Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt ist somit abzuwägen, welchen Einfluss das Vorhaben auf die raumplanerischen Schwerpunktsetzungen hat. Für den Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt werden im LEP 2010 LSA keine Festlegungen zu Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten getroffen.

3.2 Regionaler Entwicklungsplan

Für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg liegt ein wirksamer Regionaler Entwicklungsplan (REP A-B-W 2018) mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" vor. Dieser ersetzt gemeinsam mit den Sachlichen Teilplänen "Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV) und "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 30.05.2018 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005. Der STP DV wurde im Hinblick auf die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur und zum ÖPNV beschlossen und genehmigt. Beide Programme (REP A-B-W und STP DV) betonen die Notwendigkeit der Strukturverbesserung der zentralen Orte.

Die vorgenannten Planwerke zur raumordnerischen Einordnung beinhalten keine konkretisierenden landesplanerischen Ziele bzw. regionalplanerische Festlegungen für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau.

[2] unter Verwendung der Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen", Hrsg.: Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA

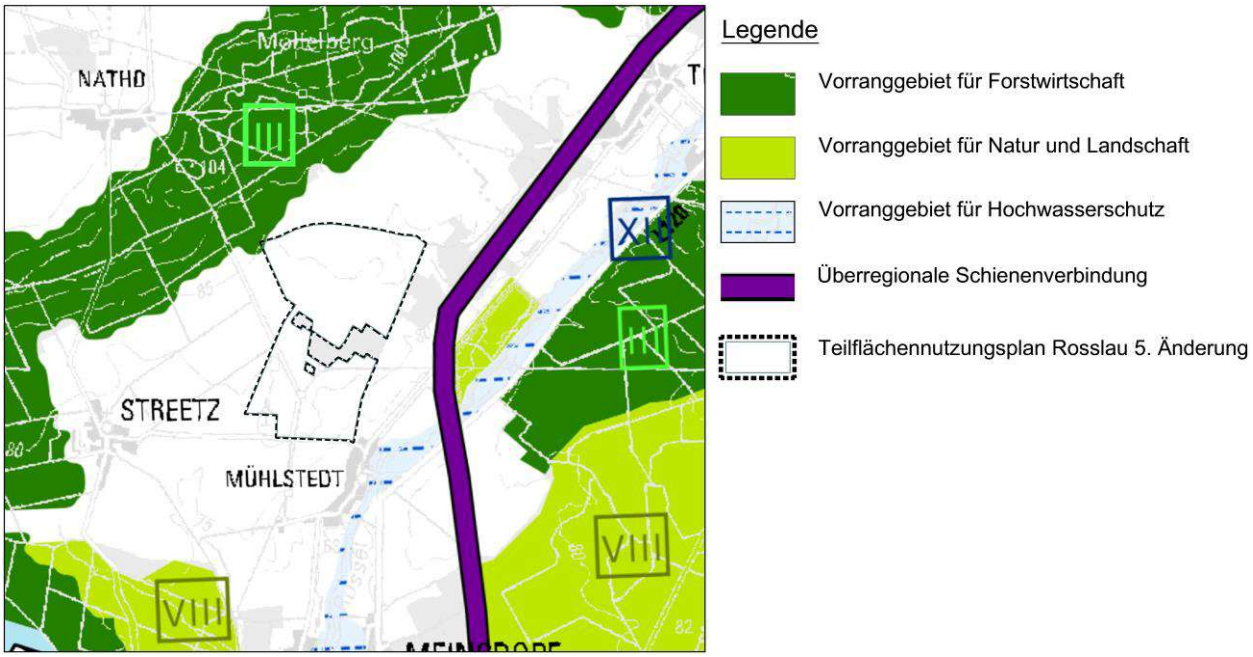

Abb. 2 Regionale Entwicklungsplan (A-B-W 2018)

Gemäß REP A-B-W 2018, Ziel Z 21, befindet sich nordwestlich angrenzend an den Änderungsbereich das Vorranggebiet für Forstwirtschaft Nr. III "Fläming".

Weiter östlich zum Vorhabengebiet verläuft eine überregional bedeutsame Schienenverkehrsverbindung. Auswirkungen auf den vorliegenden Änderungsbereich sind nicht zu erwarten.

Des Weiteren befindet sich im Nahbereich des Plangebietes das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. VIII "Fläming" (REP A-B-W 2018, Z 14, Nr. 8). Auch hier sind Auswirkungen der vorliegenden Planung nicht zu erwarten, wenngleich das Plangebiet Bestandteil des Naturparks Fläming ist (siehe unten).

3.3 Sonstige Planungen der Stadt Dessau-Roßlau

3.3.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Das INSEK fungiert für die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Dessen Ziele, Strategien und Maßnahmen sind Grundlage für die Steuerung integrierter Stadtentwicklungsprozesse und für die Gewährung und den effektiven Einsatz von Fördermitteln. Das INSEK beschreibt Ziele und Strategien zur integrierten Steuerung raumfunktioneller, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Stadtentwicklungsprozesse. Dabei werden die dargestellten Rahmenbedingungen und analysierten Erfolgspositionen, Herausarbeitungen und Konsequenzen für die Stadtentwicklung aufgegriffen und auch Ziele aktueller Fachplanungen wiedergegeben.

Dem Erarbeitungsstand geschuldet, gibt es eine noch sehr verhaltene Analyse der Möglichkeiten der Freiflächennutzung durch Photovoltaikanlagen. Die mit dem Vorhaben in Mühlstedt verbundenen Planungsziele wiedersprechen allerdings auch nicht den gesamtstädtischen Entwicklungszielen, welche im INSEK 2025 benannt sind einschließlich dem hierzu formulierten Leitbild. Das

Leitbild, welches im Jahr 2011 als selbstbindendes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 beschlossen wurde, enthält Ziele und Strategien in Form raumfunktioneller Aussagen und definiert entsprechende Aufgaben bzw. Maßnahmen sowie strategische Leitprojekte.

Im 2. Leitsatz heißt es: "… Dessau wagt Innovationen und gibt Antworten auf die demografische Entwicklung mit den Folgen einer schrumpfenden Gesellschaft sowie den Klimawandel." In den Ausführungen hierzu wird auf zu ergreifende Maßnahmen der Daseinsvorsorge orientiert und postuliert neue Wege diesbezüglich beschreiten zu wollen. Innovative Institutionen und Initiativen sollen hierbei involviert werden.

Im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld "Landschaft und Umwelt" wird die Zielstellung ausgegeben, dass den Stadtwerken in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege eine Vorreiterrolle für Fragen des Klimaschutzes zukommt. Diese Vorreiterrolle wird im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau vollständig ausgefüllt. Die Stadtwerke Dessau und die Energieversorgung Halle (EVH), ein Unternehmen der Stadtwerke Halle, kooperieren künftig bei der Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt ist Bestandteil der Baurechtschaffung für das erste Projekt aus dieser Kooperation, bei dem mittels Freiflächenphotovoltaikanlagen Strom produziert werden soll, welcher den Kommunen Halle (Saale) und Dessau-Roßlau anteilig Versorgungssicherheit bietet. Damit entsteht ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Sinne der Wertschöpfung aus regenerativen Energiequellen.

3.4 Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau

Dem Klimaschutzkonzept der Stadt sind trotz seiner Reichweite eigentlich nur bis zum Jahr 2020 wichtige Impulse hinsichtlich des Klimaschutzes zu entnehmen. So ist bspw. zur Thematik Photovoltaik nachzulesen, dass potenzielle Freiflächenanlagenstandorte zu erkunden sind, die u. a. dauerhaft brachliegen und für sonstige Nutzungen nicht mehr in Frage kommen. Insbesondere ist hierbei der Blick auf nicht mehr vermarktbare Konversions- sowie Industrie- und Gewerbeflächen gerichtet sowohl innerhalb als auch außerhalb von rechtswirksamen oder in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen. Zusammenfassend sieht das Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau (2010) erhebliche Potenziale für CO2-Einsparungen durch erneuerbare Energien, stellt aber zugleich fest, dass erneuerbare Energien in Dessau-Roßlau bislang noch eine relativ geringe Bedeutung haben und es das Ziel sein muss, den Ausbau deutlich voranzubringen. Dieser Ansage entspricht u. a. die Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes, welches als Entwurf mit Stand 23.06.2025 in der Stadtratssitzung am 10.09.2025 beschlossen wurde.

3.5 Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes

Die Stadt Dessau-Roßlau hat bis 2014 eine Studie zur Ermittlung von Standorten der Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet. Diese enthielt Hinweise zur baurechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit derartiger Anlagen in Bebauungsplänen. In den Jahren 2024 bis 2025 erfuhr diese Studie eine Fortschreibung. Diese hat zum Gegenstand, die städtebauliche Entwicklung hinsichtlich der

Errichtung und Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet in ihren Rahmenbedingungen nachvollziehbar aufzuzeigen und nachhaltig mit den Mitteln der Bauleitplanung steuern zu können.

Die Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes dient somit als Handlungsgrundlage, um die resultierende Art der Bodennutzung im gegenwärtig in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan für die Abwägung aufzubereiten. Es soll ein gesamträumlich betrachtendes städtebauliches Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, das dementsprechend in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Die Ergebnisse des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes sind somit nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f) BauGB bei der Standortzuordnung für die Nutzung erneuerbarer Energien in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes sollen für die Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete und in dem entsprechenden (bedarfsgerechten) Umfang bis 2035 erforderliche Flächen in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, welche aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, werden anschließend die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Errichtung der Anlagen geschaffen. Somit bildet das Konzept die Basis für zukünftige Flächenausweisungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Bauleitplanung.

Der vorliegende Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt ist im Konzept (Stand 23.06.2025)[3] als Fläche zur Einzelfallprüfung ausgewiesen. Die Kriterien, die bei der Bewertung der Flächen für die Einzelfallprüfung herangezogen werden sollen, sind unter Kapitel 4.1 der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes aufgeführt. Bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist sich im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung an den Kriterien, wie nachfolgend aufgeführt zu orientieren.[4]

a) Wirtschaftlichkeit der Anlage und Netzanbindung

Aktive Klimaschutzpolitik versteht die Stadt Dessau-Roßlau auch als wirtschaftliche Chance, um die Daseinsvorsorge mit der Wertschöpfung aus den erneuerbaren Energien zu verknüpfen. Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung Bundes- und Landeszielen entsprochen, die u. a. eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch vorsehen. Des Weiteren wird den erneuerbaren Energien im § 2 des EEG 2023[5] das überragende öffentliche Interesse zugeordnet.

Entsprechend einer durchgeführten Netzverträglichkeitsprüfung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom mbH) soll die Einspeisung des erzeugten Stroms über ein zu errichtendes Umspannwerk in Verbindung mit einem Stromspeicher unmittelbar im Plangebiet in das Hochspannungsnetz erfolgen. Hierdurch besitzt die Anlage in besonderem Maße eine hohe Wirtschaftlichkeit, da keine weit über Land geführten Leitungsverlegungen zu etwaigen Einspeisepunkten erforderlich werden.

[3] beschlossen durch den Stadtrat am 10.09.2025
[4] Die gemäß der §§ 37 und 48 EEG 2023 aufgezeigte Flächenkulisse zur Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und die Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) berühren nicht die Frage der raumordnerischen Zulässigkeit
[5] EEG 2023 – Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)

Die netztechnische Stellungnahme durch den Netzbetreiber liegt vor. Sämtliche betriebsnotwendigen Leitungsführungen werden im Bereich des Vorhabenstandortes erdverlegt. Durch die Einspeisung des Stroms der Anlage in das vorgelagerte Netz des Verteilnetzbetreibers MITNETZ Strom mbH wird die zur Verfügung stehende Kapazität im Netzbereich des Umspannwerkes Roßlau nicht belastet. Diese steht somit auch fernerhin für weitere Netzausbaumaßnahmen zur Verfügung. Für den Letztverbraucher im Netzgebiet Dessau-Roßlau entstehen keine weiteren Kosten. Der Strom wird durch die Stadtwerke Dessau und Halle in die jeweiligen kommunalen Netze übernommen und den Letztverbrauchern zur Verfügung gestellt.

b) Sichtbarkeit in der Landschaft (Landschaftsbild)

Nach Nummer 2 der Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/Sachsen-Anhalt" liegt das Vorhabengrundstück im Naturpark "Fläming/Sachsen-Anhalt".

Die Ortslage Mühlstedt beginnt erst in angemessenem Abstand zur Freiflächenphotovoltaikanlage (≥ 100 m), sodass die Anlage, welche umlaufend eingrünt werden soll, nicht aus der Ortslage heraus sichtbar ist. Des Weiteren sollen die vorhandenen naturräumlichen Strukturen in den Randbereichen sowie in zentraler Lage des Plangebietes (Wald) gemeinsam mit den bestehenden Wegeverläufen erhalten bleiben und ihren zum Teil touristischen Funktionen auch weiterhin erfüllen können. Ihre ökologische Funktion soll im Ergebnis der Anlagenerrichtung verbessert werden.

Die mit dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft notwendig werdenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollen fachgutachterlich ermittelt und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden (z. B. Mindestabstände zu schützenswerten Bereichen oder Anpflanzungen von ökologisch sinnvollen Nutz- und Zierpflanzen und zur Entwicklung von Grünstrukturen entlang der äußeren Einfriedung). Zur Planungsphase Entwurf wurde ein gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan und die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erarbeitet, welcher im Einzelnen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes Bezug nimmt. Der Umweltbericht bildet den Teil II dieser Begründung.

Hinweis:

Auf der Fläche des potenziellen Bebauungsplanes befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG[6]. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

c) Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

Im Ergebnis der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Blendgutachten erarbeitet, welches die Nachweisführung antritt, dass Gebäude mit Wohnnutzung optisch keinen wesentlichen Störungen unterliegen werden. Darüber hinaus hat die Anlage einen angemessenen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung und soll so ausgeführt werden, dass durch landschaftsbauliche Maßnahmen ein entsprechender Sichtschutz gewährleistet wird.

[6] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I S. 323)

d) Natur(haushalt) und Artenschutzverträglichkeit

Das Plangebiet liegt nördlich von Mühlstedt in der Landschaftseinheit 1.7 Roßlauer Vorfläming, die hier hauptsächlich durch Ackerflächen und kleinere Kiefernwälder geprägt ist, östlich begrenzt durch das LSG0076 "Roßlauer Vorfläming". Zu den Schutzzielen gehört die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes und damit der touristischen Wertigkeit im Sinne der Zielstellungen des Naturparks Fläming (Sachsen-Anhalt). Weiter östlich, knapp 600 m vom Plangebiet entfernt, beginnen das NSG0094 "Buchholz" und das FFH0062 "Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau".

Bei der Schaffung von Baurecht für das in Rede stehende Vorhaben sind die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dabei erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Wirkungsprüfung, um sicherzustellen, dass das Vorhaben so durchgeführt werden kann, dass alle Umwelt- und Naturschutzschutzaspekte hinreichend berücksichtigt und auch wiederum keine relevanten Auswirkungen auf das Klima entstehen. Alle Schutzgüter des Naturhaushaltes werden dabei im Zuge der planimmanenten Umweltprüfung betrachtet, um mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben zu beurteilen und wie diese vermieden, gemindert oder ggf. ausgeglichen werden können. Abgesehen davon, führt das Vorhaben an sich dazu, dass unter Klimaschutzaspekten der Anteil erneuerbarer Energien weiter ausgebaut wird.

Bei der Vorhabenplanung sollen Maßnahmen für Natur und Landschaft entwickelt werden, die eine Integration des Vorhabens in die umgebende Landschaft bewirken. Außerdem wurde ein Artenschutzfachbeitrag ergänzend zum Umweltbericht für den vorliegenden Planungsgegenstand erarbeitet.

In Zusammenarbeit mit der Hochschule Anhalt hat der Vorhabenträger in bereits bestehenden Anlagen Maßnahmen und Bewirtschaftungs- und Pflegemethoden zur Förderung der Biodiversität erprobt und erfolgreich umgesetzt. Entsprechende Konzepte sollen auch für das hiesige Vorhaben angewendet werden. Grundsätzlich sollen alle Fläche im Aufstellbereich mit Dauergrünland gestaltet und extensiv gepflegt werden und das Vorhabengebiet soll ringsum entlang der Außengrenzen eingegrünt werden, zu den vorhandenen Waldbereichen wird Abstand gehalten, was dort die Möglichkeit für Entwicklungsmaßnahmen eröffnet. Das Biodiversitätsprojekt beinhaltet u. a. das Ausbringen von gebietseigenen artenreichen Wildpflanzen, möglich wäre auch individuell standortangepasste Wildpflanzensaatmischungen auszubringen und/oder zu beweiden. Es wird ein standortvegetationsangepasstes Pflegemanagement erfolgen.

Insgesamt ist somit bei der Umsetzung der zu planenden Maßnahmen eine Aufwertung des (gegenwärtig ausgeräumten) Landschaftsbildes sowie eine Steigerung der Ökosystemleistungen zu erwarten. Damit soll sich insbesondere auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung an Vorgaben sowohl von Naturschutzorganisationen als auch energiewirtschaftlichen Verbänden orientiert werden, wobei der Natur- und Artenschutz im Zusammenhang mit dem hiesigen Vorhaben eine zentrale Rolle spielt. In Abhängigkeit von den Bewirtschaftungsrahmenbedingungen besteht die Möglichkeit eine Mindesthöhe der Modultische über Gelände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sowie auch die Möglichkeit der Haltung von Weidetieren mit in den Blick zu nehmen. Außerdem können die Zaunanlagen mit Bodenfreiheit für Kleinsäuger barrierefrei gestaltet werden, für große Tiere kommen Freihalteschneisen als Wildkorridore infrage.

Hinweis zum Artenschutz:

In etwa 700 m Abstand zu den anhand der hiesigen Flächennutzungsplanänderung anzunehmenden Bauflächenfestlegungen des zu entwickelnden Bebauungsplanes befindet sich der Horst eines Fischadlers (*Pandion haliaetus*). Sollte sich eine Zuwegung im Bereich des Horstes befinden, muss mit bauzeitlichen Einschränkungen gerechnet werden. Vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sind keine (vorbereitenden) Maßnahmen durchzuführen, welche zu Verstößen gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen können. Dies betrifft im Besonderen Bodenarbeiten oder Fällungen.

e) Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

Eine finanzielle Beteiligung der Stadt Dessau-Roßlau an den Erträgen der Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023 ist möglich. Die Gewerbesteuereinnahmen aus dem Betrieb der Anlage verbleiben in der Stadt Dessau-Roßlau. Des Weiteren sind Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgern im Rahmen der Investitionen in die Anlage nicht ausgeschlossen. Die regionale erneuerbare Energieerzeugung in der oben genannten Kooperation der Stadtwerke Dessau und Halle ermöglicht die Vermarktung eines regionalen "Grünstromprodukts" an die Letztverbraucher im örtlichen Netzgebiet und leistet so einen Beitrag zur kommunalen Energiewende. Die Planung ordnet sich ebenfalls in den Kontext der kommunalen Wärmeplanung ein, in dem sie anteilig Voraussetzungen schafft, den hier verifizierten Gesamtstrombedarf der Stadt absichern zu können.

Die zur Wahrung der Interessen der Stadt Dessau-Roßlau erforderlichen Rahmenbedingungen sind im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung über städtebauliche Verträge zu regeln. Dies umfasst u. a. auch die Verpflichtung zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von konkreten Aspekten der Projektumsetzung, aber auch Sanktionsmöglichkeiten bei der Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

f) Erhalt der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit

Die geplante Anlage wird in Abstimmung mit dem flächenbewirtschaftenden Unternehmen, der Agrargesellschaft Thießen/Hundeluft, als sinnvolle Nutzungsalternative der Feldflur im Sinne von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der erneuerbaren Energien angesehen. Bei dem Standort der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986, betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (Abl. L 273 vom 24.09.1986, Satz 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/92/EWG des Rates vom 09. November 1992 (Abl. L 338 vom 23.11.1992, Satz 1) als benachteiligte Flächen festgelegt wurden.

Auf Grundlage des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h) des EEG 2023 hat das Land Sachsen-Anhalt mit dem Beschluss der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung-FFAVO) zum 15.02.2022 die Grundlage für die Errichtung förderfähiger Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Ackerland geschaffen. Die Ackernutzung erfolgt gegenwärtig durch den Anbau von Mais und Getreide. Seit 2018 werden auf der Fläche keine betrieblichen Gewinne mehr erzielt.

Der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen hat nicht nur wegen der geringen Bodenwertzahl des Bodens, sondern auch der in den letzten Jahren zum Teil extremen Trockenheit überaus hohe Ertragseinbußen hinnehmen müssen.[7] Die Mengen gewichtete Bodenzahl der betrachteten Fläche beträgt weniger als 28. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse würde die geplante Zurverfügungstellung der Fläche für die Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen eine zusätzliche Einnahmequelle für den Landwirtschaftsbetrieb darstellen, die der betrieblichen Sicherung dient. In diesem Zuge würde der Landwirtschaftsbetrieb Einnahmen aus der Weiterverpachtung an den Entwicklungsträger der Freiflächenphotovoltaikanlagen erhalten, das Betriebsergebnis auf den bewirtschafteten Flächen deutlich verbessern, damit die Wertschöpfung gegenüber der derzeitigen Flächenbewirtschaftung signifikant erhöhen.

Hinzu tritt, dass die in der Vergangenheit auf der Fläche erzeugten Fruchtarten aufgrund deren minderer Qualität überwiegend für die Bioenergieerzeugung verwendet wurden. Dem entspricht auch die Aussage der Stellungnahme[8], dass alternative Nutzungsmöglichkeiten derartiger Standorte geboten sind und hinzukommt, dass die in den letzten Jahren auf den in Rede stehenden Flächen erzeugten Agrarrohstoffe in Summe so gering ausfielen, dass kein nennenswerter Beitrag für die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln geleistet wurde.

Hieraus ergeht die Schlussfolgerung, dass, könnte auf den Flächen Strom erzeugt werden, dieser einen sehr viel größeren gesellschaftlichen Beitrag bedeuten würde als die weitere Bewirtschaftung im Sinne der landwirtschaftlichen Urproduktion. Gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen stellt die Agri-Photovoltaik je nach Standort eine weitere mögliche Alternative dar. Vor dem Hintergrund der sehr geringen Bodenpunkte und sehr niedrigen Erträge bei den landwirtschaftlichen Kulturen ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die deutlich höheren Investitionskosten und damit verbunden auch der höhere Materialeinsatz den möglichen Ertrag landwirtschaftlicher Kulturen jedoch mehr als neutralisieren würde.

Im Sinne der Klimafolgenbewältigung soll damit ein nicht zu den Ertragsstandorten zählender Bereich landwirtschaftlicher Flächen zur Erzeugung von Strom mittels Photovoltaikanlagen genutzt werden. Hierdurch wird es möglich, einen Beitrag zur Resilienz des landwirtschaftlichen Betriebes (des Flächenbewirtschafters) zu leisten.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll aus gegenwärtiger Sicht auf erdankerbasierten Modultischen mit einem Mindestabstand von 0,80 m über Gelände errichtet werden, um die Beweidungsmöglichkeit der sich entwickelnden Grünlandflächen zu ermöglichen. Dies kann über die Zusammenarbeit mit weiteren lokalen Agrarbetrieben erfolgen, womit das Vorhaben auch einen Beitrag leistet, den Bedarf an nötigen Mäharbeiten gegen Bewuchs klimafreundlich zu minimieren, andererseits natürlich nachwachsendes Tierfutter den Weidetieren zur Verfügung stellen zu können.

Fazit:

In der Gesamtsicht ist als Ergebnis der Einzelfallprüfung die Geeignetheit der potenziell für die Freiflächenphotovoltaikanlagennutzung zu beanspruchende Fläche als gegeben zu beurteilen. Die Ausarbeitung der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes in Verbin-

[7] vgl. Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Beratungsrings Roßlau e. V. zu landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Mühlstedt als Anlage der Begründung

[8] ebenda

dung mit der vorstehenden Einzelfallprüfung zeigt, dass es für den vorliegenden Vorhabenstandort keine wesentlichen Konflikte zu landes- bzw. regionalplanerischen Zielen oder Raumfunktionen gibt.

Aus Sicht des Plangebers ist die Durchführbarkeit der im Rahmen der stadtentwicklungspolitisch formulierten gemeindlichen Planungsziele der beabsichtigten Bauleitplanung zur Sicherung der Stromversorgung durch erneuerbare Energien durchführbar. Es können keine Konflikte zu den aufgeführten und für die Prüfung zur Eignung der Fläche für die Nutzung durch Photovoltaik vorgegebenen Unterlagen sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erkannt werden. Damit ist die grundsätzliche Eignung der zu ändernden Flächenkulisse im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt nachgewiesen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes wurden die nachfolgend genannten Unterlagen herangezogen, sodass im Rahmen der Begründung zur 5. Änderung für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt hierauf nicht näher eingegangen wird.

- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr sowie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 31.05.2017 sowie die Rundverfügung Nr. 09/2017 vom 30.06.2017,
- Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt (Ministerium für Landes-entwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, 17.04.2020),
- Arbeitshilfe raumplanerischer Steuerung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen in Kommunen (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dezember 2021)

Inhalte der vorgenannten Planungsgrundlagen, welche für die verbindliche Bauleitplanung Relevanz besitzen, werden in diesem Zuge erneut aufgegriffen und thematisiert. Gleiches gilt für weitere Planungsgrundlagen, auf die im Rahmen der vorstehend genannten Unterlagen Bezug genommen wird.

3.6 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan Roßlau in der Fassung der Zusammenführung mit dem Flächennutzungsplan Mühlstedt, genehmigt und bekannt gemacht im Jahr 2014, besitzt zum vorliegenden Planungsgegenstand abweichende Darstellungen. Es werden für den Bereich der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 5. Änderung soll die Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche überführt werden. Für die mit der beabsichtigten Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 230) entsprechende Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich festgesetzt. Zur Planfassung Entwurf wird ein Umweltbericht erstellt, der die entsprechenden Schutzgüter des Naturhaushaltes im Hinblick auf das beabsichtigte Vorhaben bewertet.

3.7 Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan

2007 wurde für Mühlstedt – seinerzeit Ortsteil der Stadt Roßlau - ein Landschaftsplan (LP) erstellt. Mit Stand 2020 liegt für den Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau (LP) eine Fortschreibung vor, in der die Gebiete nördlich (ehemals Stadt Roßlau) und südlich (ehemals Stadt Dessau) der Elbe in einer Gesamtbetrachtung zusammengeführt wurden. Zu einzelnen Schutzgütern des Naturhaushaltes werden im LP das Plangebiet betreffende Aussagen getroffen bzw. Bewertungen vorgenommen.

Entlang der Südgrenze des Wäldchens sowie in der Baumreihe am südwestlichen Weg und am nördlichen Weg wurden im LP aus dem Datenbestand des Landesamtes für Umwelt (LAU Halle) Fundorte von Arten eingetragen, die lt. Rote Liste BRD / LSA gefährdet (3) sind oder für die die Vorwarnstufe (V) gilt. Geschützte Biotope sind nicht kartiert, landschafts- und raumbildprägende Hecken, Alleen und Baumreihen sind dargestellt, es handelt sich vor Ort um sehr lückenhafte Bestände, die nur abschnittsweise die Wege begleiten.

Die im Plangebiet sporadisch vorkommenden Baumreihen, Baumgruppen und Laub-Nadel-Mischbestände, Waldränder und artenärmere Grünländer werden im Landschaftsplan mit einer mittleren ökologischen Bedeutung bewertet, die Kiefern-Reinbestände als ökologisch geringwertig, die intensiv genutzten Äcker haben eine sehr geringe ökologische Bedeutung.

Der LP beschreibt die großräumigen Ackerflächen als Kaltluftgebiete, die in Senken Kaltluftsammelfunktionen haben. Ventilationsbahnen sind für das Plangebiet nicht verzeichnet, wegen der geringen Reliefneigung kommt es nicht zu für das Stadtgebiet signifikant wirksamen Kaltluftabflüssen. Bioklimatisch werden die vorhandenen Baumreihen als "problematisch" eingestuft, was hauptsächlich auf die schlechte Hitze- und Trockenheitsverträglichkeit der vorkommenden Arten gründet.

In der Landschaftsbildbewertung erhalten die Ackerflächen eine geringe Wertigkeit, dem Wald weist der LP eine mittlere Wertigkeit zu. Die höchsten Wertigkeiten erhält das Landschaftsbild im Rosseltal (weiter östlich im NSG "Buchholz" außerhalb des Plangebietes).

Bereits 1993 wurde der Entwurf eines Landschaftsrahmenplans (LRP) für den damaligen Landkreis Roßlau erstellt. Hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung kam dieser zu denselben Aussagen wie der Landschaftsplan (s. o.). Die Erholungseignung wurde dort mit gering (Acker) bis mittel (Wald) eingestuft, das Rosseltal wird hoch bewertet mit Tourismuspotenzial. Im Entwicklungskonzept sah der LRP für den Erhalt des Waldes sowie im Westen Aufforstung vor sowie die Anlage von Obstbaumalleen entlang der wichtigsten Wegeverbindungen vor.

4. AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange wird das Bauleitplanverfahren mit einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte anhand des Vorentwurfes als Information zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt. Anhand der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung werden relevante, durch Fachbehörden mitgeteilte Inhalte nunmehr Gegenstand des

Planentwurfes und damit für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt.

Die mitgeteilten Inhalte bezogen sich auf Hinweise zum Immissionsschutz und zur archäologischen Bedeutung des Änderungsbereiches. Ferner waren Stellungnahmen zu verkehrlichen und vermessungstechnischen Rahmenbedingungen in den Änderungsentwurf zu integrieren. Ein Schwerpunkt bestand in der weiterführenden Argumentation des Erfordernisses der Planung, insbesondere der Planrechtfertigung hinsichtlich des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im beabsichtigten Umfang.

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB. Daran schließt sich die Gesamtabwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens an.

Die Schaffung verbindlichen öffentlichen Baurechts erfolgt parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung mit dem Bebauungsplan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Mühlstedt, welcher im Ergebnis beider Planverfahren aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan entwickelt sein wird.

5. BEGRÜNDUNG DER GEÄNDERTEN DARSTELLUNG

5.1 Sonderbauflächen

5.1.1 Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung

Für die Bereitstellung des für die Freiflächenphotovoltaiknutzung erforderlichen Bauplanungsrechts ist die Erarbeitung eines Bebauungsplans zwingend notwendig. Dieser wiederum ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Aus der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im 2014 genehmigten Flächennutzungsplan des heutigen Stadtteils Roßlau kann der Bebauungsplan nicht entwickelt werden. Demzufolge ist der Flächennutzungsplan im Bereich der vorgesehenen Freiflächenphotovoltaikanlagennutzung insoweit zu ändern, als die Fläche für die Landwirtschaft künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" dargestellt wird. In diesem Zuge wird auch der Verlauf der Ferngasleitung in nachrichtlicher Übernahme, unter Bezugnahme auf die aktuell hergestellte Trasse, in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen. Mit der Darstellung als Sonderbaufläche wird auf die Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes (Entwurf) der Stadt Dessau-Roßlau Bezug genommen, welche die in Rede stehende Flächenkulisse als Fläche mit Einzelfallprüfung vorsieht. Zur Einzelfallprüfung wird auf die Ausführungen unter Kapitel 3.5 verwiesen.

Im Ergebnis des durch den Entwicklungsträger gestellten Antrages auf Einleitung eines Planänderungsverfahrens mit Bezugnahme auf die beabsichtigte Nutzung der Flächen nordwestlich des Ortsteiles Mühlstedt geht es darum, mit vorliegender 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt die stadtentwicklungspolitischen Ziele, welche auf dem Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau fußen, umzusetzen. Auf die vorstehenden Ausführungen der Begründung unter Kapitel 3.3.1 wird diesbezüglich verwiesen.

Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan erfolgen textliche Festsetzungen zu den Baustrukturen und Erschließungsrahmenbedingungen, genauso wie zur landschaftlichen Integration der beabsichtigten baulichen Nutzungen. In diesem Rahmen soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Erschließungsstrukturen und anteiligem Erhalt sowie einer angemessenen Weiterentwicklung der landschaftsräumlichen Situation erfolgen.

Die zum gegenwärtigen Stand der Diskussion bestehende Vorstellung zur städtebaulich-landschaftsräumlichen Neuordnung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt und im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in Form einer Planungskonzeption wiedergegeben worden.

5.1.2 Rechtliche Festsetzungsmöglichkeit

Der § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ermöglicht die Darstellung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) und nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung.

Diese Aufzählung der Darstellungsmöglichkeiten lässt offen, ob und inwieweit die Darstellung der Art der baulichen Nutzung jeweils mit oder ohne Darstellung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung verbunden wird. Diese Frage beurteilt sich nach dem planerischen Konzept der Gemeinde und den sonstigen Grundsätzen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7 BauGB).

5.1.3 Geeignetheit der Darstellung

Mit der beabsichtigten Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" können die Ziele und Zwecke der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau erreicht werden. Ziel ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromproduktion mittels Photovoltaikmodulen und der damit verbundenen Nutzung der Sonnenenergie. Es sollen erdankerbasierte Photovoltaikmodule auf freier Fläche verwendet werden, bestehende Fahrwege zur äußeren Erschließung weiterhin genutzt und zusätzlich benötigte Fahrwege zur inneren Erschließung nach Bedarf neu angelegt werden. Lediglich bei den Anlagen des Umspannwerkes sowie denen zur Stromspeicherung sowie Trafostationen findet eine zusätzliche flächige Bodenversiegelung in geringem Maße statt. Diesem Ziel entsprechend wird für die begehrte Art der baulichen Nutzung eine Sonderbaufläche, wie vorstehend genannt, dargestellt.

Der Änderungsteilbereich wird mit seinem Inhalt der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau gegenübergestellt. Dabei erfolgt die ausschnittsbezogene Darstellung des Änderungsbereiches des wirksamen Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:10.000, dem Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplanes. Die verwendeten Planzeichen entsprechen der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189). Der rechts-

wirksame Teilflächennutzungsplan Roßlau enthält in allen, nicht der Änderung abschließend unterliegenden Teilbereichen seine Rechtswirksamkeit. Gleiches gilt für die diesbezüglichen Inhalte in der Begründung. Damit setzt sich fernerhin der Textteil der Planung aus der Begründung zur rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes und der hier vorliegenden Begründung zu den vorgenommenen Änderungen zusammen.

5.1.4 Erforderlichkeit der Darstellung

Die vorgenannte Darstellungsänderung ist sowohl in zeitlicher als auch inhaltlicher Hinsicht erforderlich. Anlass für die Einleitung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt ist die Erforderlichkeit Flächen für Maßnahmen bereit zu stellen, welche den Einsatz regenerativer Energien im Energiemix der Stadt Dessau-Roßlau in der Lage sind zu fördern. Mit der Umsetzung der Planung soll ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zugunsten der Ressourcenschonung an anderen Stellen im Stadtgebiet geleistet werden.

Diese Entwicklungsvorstellungen lassen sich in wirtschaftlicher Form als Beitrag zu einer aktiven lokalen Klimaschutzpolitik sehen, welche nachhaltige Aspekte der Daseinsvorsorge mit der Wertschöpfung aus erneuerbaren Energien verknüpfen. Die damit zu ermöglichende Stabilisierung, Stärkung und Optimierung des Energiemix' entspricht den im Leitbild Dessau-Roßlau formulierten Grundsätzen sowie den damit in Verbindung zu sehenden Zielen, in dem die regionale Energieerzeugung in einem Kooperationsprojekt der Stadtwerke Halle und Dessau die Vermarktung eines regionalen "Grünstromprodukts" an die Letztverbraucher im jeweils örtlichen Netzgebiet ermöglicht. Somit entsteht ein aufgrund der in Anspruch zu nehmenden Flächengröße nicht unerheblicher Beitrag zur kommunalen Energiewende.

Die beabsichtigte Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" ist ein angemessenes Mittel, mit Hilfe des aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplanes Planungs- und nachfolgendes Baurecht für die Erzeugung regenerativ gewonnenen Stroms mittels Photovoltaik zu schaffen.

6. PLANUNGSALTERNATIVEN

Die Vorteile aus der Grundstücksverfügbarkeit, direkter Einspeisemöglichkeit des erzeugten Stroms innerhalb des Plangebietes und das Einvernehmen mit dem bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb hinsichtlich der begehrten Entwicklung, gaben für diesen Standort den Vorzug gegenüber anderen Flächen. Aber auch hinsichtlich der für viele Teile des Stadtgebietes bestehenden Restriktionen, wie z. B. Vorgaben der Landesraumordnung hinsichtlich der Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplan an landes- und regionalplanerische Zielstellungen (Ausschluss von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen in landes- und regionalbedeutsamen Vorranggebieten/-standorten für Industrie und Gewerbe, fachrechtliche Vorranggebiete usw.), stellt der vorliegende Standort eine nutzbare Flächenoption dar. Darüber hinaus ist die Stadt in der Verpflichtung, die bundespolitischen Zielstellungen im Rahmen der Energiewende angemessen aufzugreifen und das kommunale Klimaschutzkonzept durch Anstrengungen bezüglich einer verringerten CO_2-Freisetzung durch aktives Handeln mit Leben zu erfüllen.

All diese Aspekte stärken das Selbstverständnis der Stadt als European Energy Award Kommune im Rahmen ihrer nachhaltigen Stadtentwicklungsstrategie. In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob ggf. in Gewerbegebieten freie Flächenressourcen in der vorliegenden Größenordnung bestehen würden, das Resultat war negativ. Auch sonstige Konversionsflächen, welche ggf. alternativ in Frage kämen, sind für das Stadtgebiet nicht einschlägig. Zu weiteren Überlegungen im Vorfeld der Inanspruchnahme der planungsgegenständlichen Flächen wird auch auf die Einzelfallprüfung unter Kapitel 3.5 verwiesen. Die zukünftige Flächennutzung wird als neues Element der Landnutzung im Naturpark Fläming, mit beispielgebenden Maßnahmen der Ein- und Durchgrünung, zur Stärkung des landschaftsräumlichen Eindrucks beitragen.

Eine nachhaltige Freiraumnutzung mit unmittelbarer Einspeisemöglichkeit des regenerativ erzeugten Stroms (im Plangebiet) ist mit der Umsetzung der mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt vorbereiteten bauplanungsrechtlichen Inanspruchnahme gewährleistet. Demzufolge ist die Entwicklung des Standortes sowohl im Hinblick auf die funktionalen Verflechtungen als auch im Kontext mit den beabsichtigten Maßnahmen zur Grünordnung am vorliegenden Standort sinnvoll.

7. NACHRICHTLICHE HINWEISE DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die obere Immissionsschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme zum Planverfahren vom 06.03.2024 u. a. Nachfolgendes mit:

"… Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der §§ 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau-Roßlau). Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. …"

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt teilt in seiner Stellungnahme zum Planverfahren vom 07.03.2024 u. a. Nachfolgende mit:

"… Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale *(Fundstellen: undatiert, Mittelalter, frühe Neuzeit).*
Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale *(Siedlungen: Mittelalter; Fundstellen: Neolithikum, Bronzezeit, Eisenzeit);* zur Ausdehnung vgl. Anlage. …

… Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen

begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. …

… O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. …"
Die vollständige Stellungnahme mit beigefügter Kartendarstellung wird Anlage der hiesigen Begründung.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt teilt in seiner Stellungnahme zum Planverfahren vom 08.02.2024 u. a. Nachfolgendes mit:

"… Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBI. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Des Weiteren befindet sich an der nordöstlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ein Vermessungspunkt (Vermessungsmarke) des Lagefestpunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Den Standort des Festpunktes 4039-0-2600 können Sie der beiliegenden Festpunktübersicht entnehmen (rot unterstrichen). Für diesen Punkt wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 2 m entsprechend § 1 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) beansprucht.

Vermutlich ist dieser Festpunkt nicht direkt gefährdet. Ich möchte schon in diesem Planungsstadium aufgrund der Wichtigkeit auf den Festpunkt hinweisen, so dass in dessen unmittelbaren Nähe keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Materialdepots, Abstellplätze für Maschinen oder Erdaushübe angelegt werden. Weiterhin darf der Festpunkt nicht eingezäunt werden. Unvermeidbare Veränderungen oder eine Zerstörung des Lagefestpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig abzustimmen. …"

Die untere Verkehrsbehörde der Stadt Dessau-Roßlau teilt in ihrer Stellungnahme zum Planverfahren vom 08.01.2024 u. a. Nachfolgendes mit:

"… Prinzipiell können alle glatten Flächen, wie z.B. auch Glasfassaden Blendungen verursachen. Durch ihre spezielle Ausrichtung sind PV- und Solarthermie-Anlagen hier aber besonders zu beachten. Hinsichtlich der Blendwirkung sind in den vorliegenden Unterlagen keine Aussagen getroffen.

Da hier eine erhebliche Blendwirkung im Sinne des § 16 Abs. Bau0 LSA (auch BIMSchG) nicht auszuschließen ist, schafft ein Blendgutachten Klarheit und sollte dann auch von der Behörde vor Baubeginn gefordert werden.

Ein Blendgutachten stellt fest, ob und wie lange es zu einer erheblichen Blendwirkung in Richtung der Anwohner oder Verkehrsteilnehmer kommt. Autofahrer müssen "auf Sicht" fahren können und andere Fahrzeuge, Schilder, Lichtsignale oder Hindernisse in ihrem Weg erkennen. …"

Das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau teilt in seiner Stellungnahme zum Planverfahren vom 08.03.2024 u. a. Nachfolgendes mit:

"… Da zwischen Mühlstedt und Streetz die zulässige Geschwindigkeit 100 km/h beträgt, sollten sich daher keine Einbauten innerhalb des Abstandes von 7,5 m von der Fahrbahnkante befinden, dass sonst Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) erforderlich werden. Begründung: Gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2009 sind feste Einbauten, die nicht umfahrbar/abscherbar sind und sich innerhalb des kritischen Abstandes befinden, mit FRS zu schützen. Zu den festen Einbauten zählen in diesem Zusammenhang auch Bäume. …"

8. ANLAGEN

- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 07.03.2024 mit Anlagekarte Bebauungsplan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", OT Mühlstedt
- Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Beratungsrings Roßlau e. V. vom 03.06.2024 zu landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Mühlstedt
- LPR GmbH (Verf.): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Dessau-Roßlau, OT Mühlstedt, Stand 04.07.2024, Ergänzung 13.06.2025

II. GEMEINSAMER UMWELTBERICHT ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DEN STADTTEIL ROßLAU UM DIE ORTSCHAFT MÜHLSTEDT UND ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 230 FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE "DIE BREITEN STÜCKE", OT MÜHLSTEDT

0. VORBEMERKUNGEN

Der folgende Umweltbericht wurde als gemeinsamer Umweltbericht der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 der Stadt Dessau-Roßlau "Die breiten Stücke" und der in diesem Zusammenhang notwendigen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt erstellt.

1. GRUNDLAGEN

1.1 Inhalte und Ziele der Planung

Mit dem Vorhaben Bebauungsplan Nr. 230 / 5. Änd. FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Mühlstedt geschaffen werden.

Die für die Solarfelder benötigten Flächen werden im Bebauungsplan als Sondergebiete SO "Photovoltaik" und SO "UW / BAT" (Umspannwerk / Batteriespeicher) festgesetzt. Ebenso enthält der Bebauungsplan private Grünflächen für Maßnahmen zum Erhalt vorhandener Grünstrukturen sowie für die Entwicklung neuer Biotope. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt auch die am Standort vorhandenen Waldflächen mit ein, die von der Flächennutzungsplanänderung nicht miterfasst werden (da dort keine planungsrechtlich relevanten Nutzungsänderungen stattfinden sollen).

Der folgende Umweltbericht stützt sich auf die Fachaussagen und Prüfergebnisse der Gutachten, die der planbegleitenden Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung als wesentliche Informationsquellen zur Beurteilung der wahrscheinlichen Umweltfolgen dienen. UVP-pflichtige Vorhaben werden mit dem Bebauungsplan nicht vorbereitet.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Gesetzen

<u>Fachgesetze und Fachplanungen:</u>

- BauGB: Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- BauNVO: Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

- BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- EEG 2023: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07. 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- TrinkwV: Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) vom 20.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2)
- TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) sowie Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug s. Schreiben des BM für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017 B5)
- TA Luft: Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

- NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- FFAVO: Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung) vom 15.02.2022 (GVBl. LSA 2022, S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2022 (GVBl. LSA, S. 330)
- WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- UVPG LSA: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) benennt die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau als Oberzentrum mit den entsprechenden Funktionen. Der Flächennutzungsplan (hier Flächennutzungsplan für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt) stellt als angestrebte Nutzung für den Vorhabenbereich Fläche für die Landwirtschaft und Wald dar. Die Wälder

im Umfeld des Plangeltungsbereiches sind im REP A-B-W als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen.

Abb. 1 Regionaler Entwicklungsplan (A-B-W 2018)

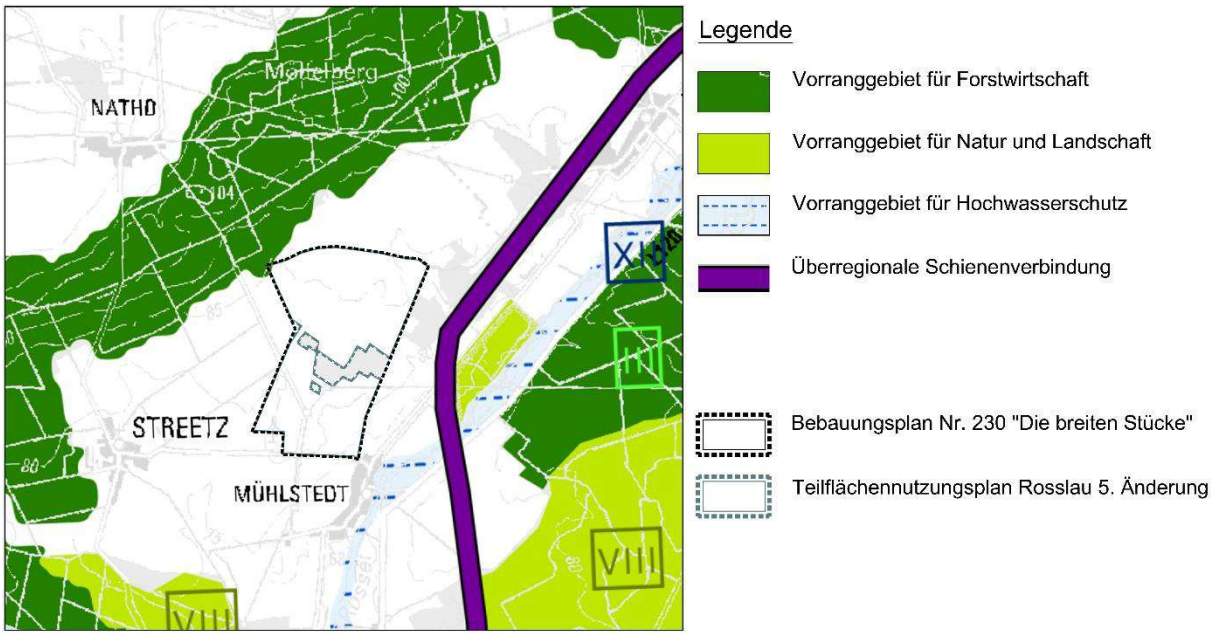

Die landesweit aufgestellte Biotopverbundplanung, hier die Planungen für ein Biotopverbundsystem im ehemaligen Landkreis Anhalt-Zerbst - ÖVS Stand 2001 – verzeichnet für den Vorhabenbereich und seine Umgebung keine Biotopverbundflächen.

Abb. 2 Ökologisches Verbundsystem (ehem.) Landkreis Anhalt-Zerbst 2001

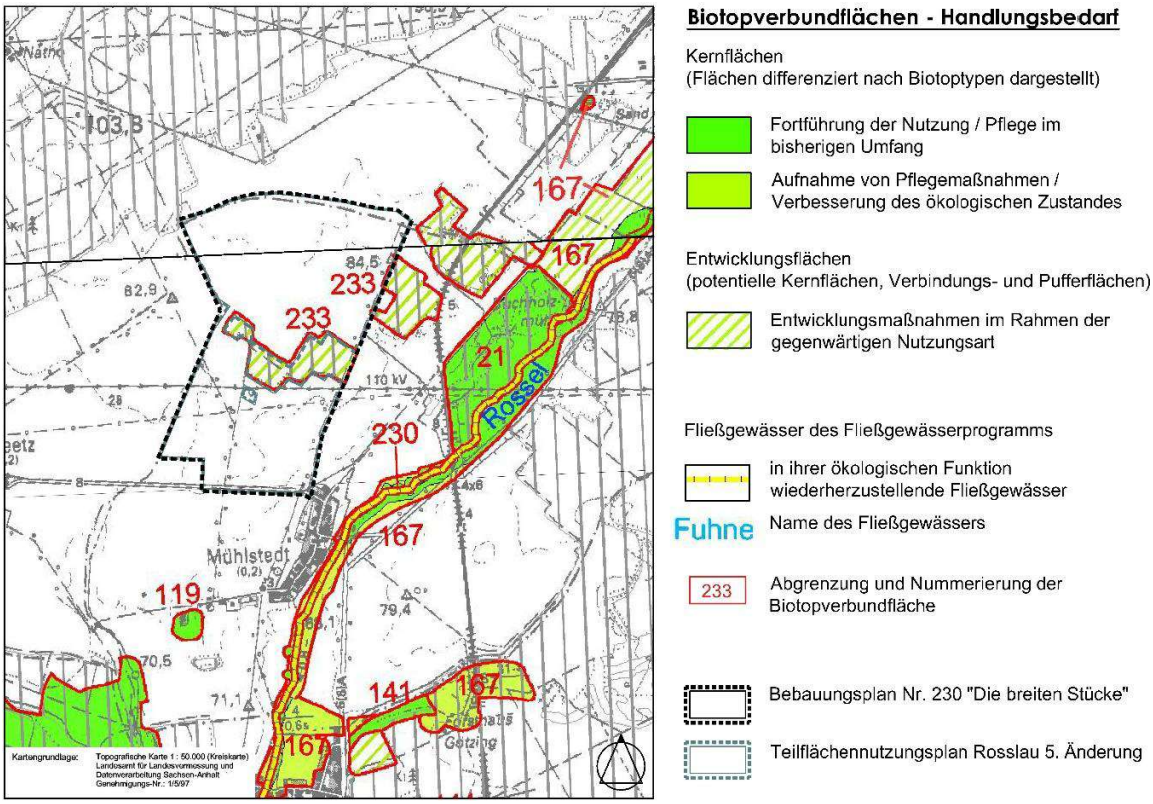

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 230 erfasst auch die am Standort vorhandenen Waldflächen, die in der für den ehemaligen Landkreis Anhalt-Zerbst aufgestellten Planung für ein ökologisches Verbundsystem (ÖVS AZE 2001) als Entwicklungsfläche für den landesweiten Biotopverbund mit der Nr. 233 geführt wird. Die Nr. 233 "Feldgehölze bei der Buchholzer Mühle" besteht aus 3 Teilstücken von insgesamt rd. 56,60 ha. Für den örtlichen Biotopverbund sollen die Gehölzbestände zu mehr Naturnähe und Biodiversität entwickelt werden und an die Strukturen des NSG "Buchholz" anknüpfen.

Abb. 3 Schutzgebiete / Lage im Raum

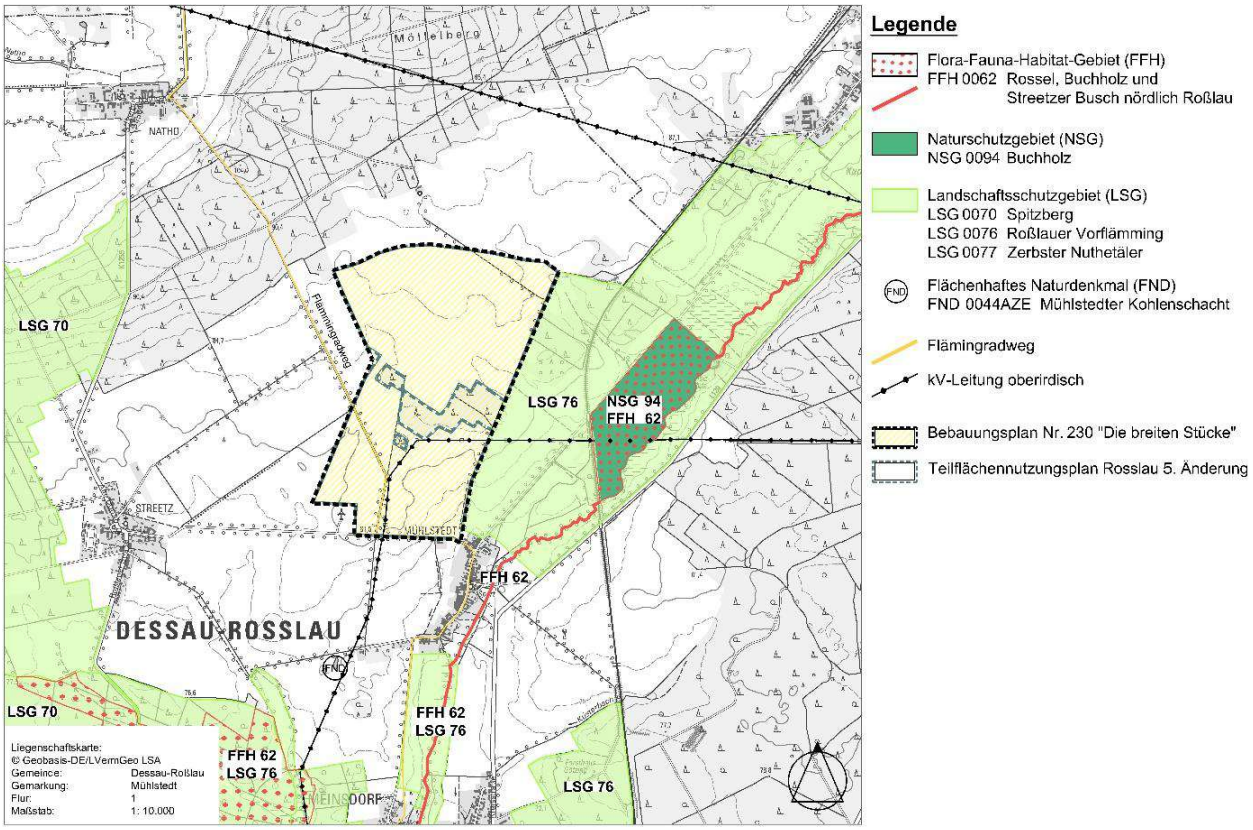

Die Umweltschutzziele sind zusammenfassend folgende:

- Nutzung vorhandener günstiger Infrastrukturanbindungen
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
- Erhalt/Entwicklung der Naturhaushaltsfunktionen, hier v. a. Bodenschutz und Wasserhaushalt
- Priorität der Nachnutzung/Umnutzung vorgeprägter Standorte, Konversionsstandorte und benachteiligter Gebiete
- Erhaltung/Schutz gesunder Arbeits- und Lebensverhältnisse, Luftreinhaltung und Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen
- naturnaher Waldumbau, Strukturanreicherung, Verbesserung/Erhalt der Waldfunktionen
- Förderung des Biotopverbundes, Strukturanreicherung in der offenen Landschaft

- Umsetzung der Klimastrategie zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien, mit klimaneutralen, CO^2-sparenden Verfahren (EEG 2023: Stromverbrauch bis 2030 zu 80% aus erneuerbaren Energien)

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (einschließlich Vorbelastungen) und des zu erwartenden zukünftigen Umweltzustandes (Prognose)

2.1.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt nördlich von Mühlstedt in der Landschaftseinheit 1.7 Roßlauer Vorfläming, die hier hauptsächlich durch Ackerflächen und kleinere Kiefernwälder geprägt ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Fläming (Sachsen-Anhalt) und wird östlich begrenzt durch das Landschaftsschutzgebiet LSG0076 "Roßlauer Vorfläming". Zu den Schutzzielen gehört die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes und damit der touristischen Wertigkeit im Sinne der Zielstellungen des Naturparks Fläming (Sachsen-Anhalt). Die Rossel verläuft von Süden kommen entlang des östlichen Ortsrandes von Mühlstedt und dann Richtung Nordosten. Der beschriebene Gewässerverlauf ist als lineares FFH-Gebiet geschützt. Weiter östlich, knapp 600 m von Plangebiet entfernt, beginnen das Naturschutzgebiet NSG0094 "Buchholz" und das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet FFH0062 "Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau".

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre der Vorhabenstandort den Traubeneichen-Hainbuchen-Waldgebieten zuzuordnen, die in der Nähe gelegenen vernässten Bereiche direkt an der Rossel haben die Standorteigenschaften für Schwarzerlenwälder und Bruchwälder.

Mit Ausnahme der etwa mittig im Vorhabenbereichs befindlichen kleinen Waldflächen stellt sich das Gelände als weithin offene, nur durch wenige Flurgehölze gegliederte Ackerfläche dar, die eingebettet ist in weitere große Ackerschläge.

<u>Umweltauswirkungen:</u>

Durch die Überstellung mit den Modultischen der Photovoltaikanlage kommt es erstmalig zu einer baulichen Inanspruchnahme bisher "offener Fläche". Damit tritt eine neue technische Komponente in den Naturraum ein, die den bisherigen Zustand sichtbar verändert. Allerdings bleibt der Standort aufgrund der besonderen Eigenart weitgehend frei von Versiegelung und alle baulichen Anlagen können nach der Betriebsphase wieder entfernt werden. Die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzungen ist möglich. Mit Beginn des Anlagenbaus und während der Betriebszeit wird Landschaft durch die Nutzung von Grund und Boden "beansprucht", natürliche Ressourcen werden aber nicht "verbraucht".

2.1.2 Fläche, vorhandene Nutzungen und umweltrelevante Vorbelastungen

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 230 umfasst rd. 196, 04 ha, davon werden rd. 175,34 ha intensiv landwirtschaftlich genutzt, die Waldflächen (die vom Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung ausgespart werden) ergeben rd. 18,40 ha. Sonstige Grünstrukturen einschließlich der vorhandenen Gräben machen knapp 1,91 ha aus, dazu kommen noch

Feldwege von rd. 0,39 ha. Landwirtschaft ist die dominierende Nutzungsart im Gelände, außerdem wird der Wald bewirtschaftet. Südlich der Waldgebiete queren eine 110 kV-Leitung oberirdisch und eine Ferngasleitung unterirdisch den Vorhabenbereich. Weitere relevante Nutzungen finden nicht statt. Die vorhandenen Feldwege dienen auch als Rad- und Wanderwege, der Flämingradweg verläuft über die Gemeindestraße Mühlstedt-Streetz und zweigt dann nach Norden ab mit weiterem Verlauf durch das Vorhabengebiet.

Die bestehenden Vorbelastungen werden, um Wiederholungen zu vermeiden, im Zuge der sich hier im Text anschließenden schutzgutbezogenen Erläuterungen aufgeführt. Vorbelastungen sind hauptsächlich auf die Landwirtschaft sowie die großräumig und langfristig noch wirksamen Emissionen der vergangenen DDR-Wirtschaft zurückzuführen.

Umweltauswirkungen:

Mit dem Vorhaben kommt es zum Nutzungswandel auf den bisherigen Ackerflächen, die nun als Sondergebiete für die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaik genutzt werden sollen, dafür werden rd. 150,52 ha veranschlagt. Die Aufstellflächen werden zukünftig durch Dauergrünland geprägt, Bodenversiegelungen kommen nur sehr geringfügig zustande (für technisch notwendige Anlagen). Da die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit nun nicht mehr im Vordergrund steht, wird die Begrünung und Bewirtschaftung zukünftig mehr nach ökologischen Aspekten ausgerichtet sein. Die Waldgebiete werden erhalten und auf insgesamt rd. 25,83 ha erweitert, neu gestaltet werden außerdem rd. 18,28 ha Grünstruktur. Im Nordwesten des Bebauungsplanes verbleibt eine Landwirtschaftsfläche von rd. 0,51 ha, die in einem größeren Zusammenhang mit den dort westlich anschließenden Ackerflächen steht; die Wirtschaftswege werden 0,90 ha umfassen.

2.1.3 Mensch

Hinsichtlich der Belastung mit Luftschadstoffen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet gegenwärtig alle relevanten Richt- bzw. Grenzwerte eingehalten werden. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung sind derzeit keine Emissions- oder Geruchsquellen vorhanden, die mit der Hauptwindrichtung Einfluss auf den nördlichen Ortsrand von Mühlstedt haben könnten. Temporär treten betriebs- und bewirtschaftungsbedingte Geräusche und -stäube durch die Landwirtschaft auf sowie landwirtschaftlicher Verkehr.

Die menschliche Gesundheit aktuell gefährdende Altlasten sind nicht bekannt.

Empfindliche Nutzungen wie Wohnen befinden sich im Südosten der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage am nördlichen Ortsrand von Mühlstedt. Das nächstgelegene Wohngrundstück befindet sich in knapp 30 m Entfernung zur Plangebietsgrenze in der Dorfstraße Mühlstedt.

Das Erholungspotenzial wird im Landschaftsplan und im Landschaftsrahmenplan für die Ackerflächen als gering eingestuft, teilweise wird aber Entwicklungspotenzial zu einer guten Eignung für landschaftsbezogene Erholung im Zusammenhang mit den Waldbereichen attestiert. Diese werden hauptsächlich von Einheimischen zur ortsnahen Erholung aufgesucht. Die vorhandenen Wege werden als Radwegeverbindungen genutzt. Der Flämingradweg verläuft über die Gemeindestraße Mühlstedt-Streetz und dann nach Norden weiter durch das Vorhabengebiet.

Umweltauswirkungen:

Während der Bauphase kommt es zu Verkehren mit Fahrzeugen und Baumaschinen, Baulärm, Erschütterungen, Geräuschemissionen, Stäuben und ggf. stofflichen Emissionen. Die ruhige, landschaftsbezogene Erholung wird dadurch temporär gestört. Im Betrieb arbeitet die Freiflächenphotovoltaikanlage emissionsfrei. Von dem geplanten Umspannwerk mit Batteriespeicher sind durch elektromagnetische Felder der Transformatoren wegen der geringen Einwirkungsbereiche von nur 1 m rund um das jeweilige Trafogebäude keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit anzunehmen; außerdem sind diese Bereiche auch nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt. Verkehr im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten und der Bewirtschaftung der Grünflächen sowie der Gewässerunterhaltung findet nur selten statt. Die Ruhe der Landschaft bleibt gewahrt. Der Bebauungsplan sieht vor an der südöstlichen Spitze des Vorhabenbereiches ein Feldgehölz als Sichtschutz für die benachbarte Wohnbebauung anzulegen. Der Abstand zur den Modultischen würde damit mehr als 100 m betragen; bei Abständen von >100 m ist auch keine störende Blendwirkung[9] mehr zu erwarten. Wenn sich die Gehölzanpflanzung entwickelt hat, werden die Modultische nicht mehr einzusehen sein.

2.1.4 Pflanzen und Tiere / Arten und Lebensgemeinschaften

Der gesamte Biotopkomplex ist hinsichtlich seiner Naturnähe und Leistungsfähigkeit durch die intensive Landwirtschaft überprägt. Die Kriterien Schönheit, Eigenart und Vielfalt haben auf Grund der aktuellen Nutzung für die Ackerflächen wenig Bedeutung. Das trifft auch auf die Landschaftsbildwirkung und potenzielle Funktionen wie beispielsweise für die Erholung zu. Für die Waldbereiche ist die Bedeutung höher wegen der vergleichsweise vielfältigeren Struktur, der Habitatfunktionen und Ungestörtheit und auch weil sie als Trittsteinbiotope die Migration der Wildtiere sowie Arten- und genetischen Austausch ermöglichen.

Auf den Ackerflächen wurden zum Zeitpunkt der Kartierungen im Jahr 2023 Getreide, Raps und Mais angebaut; der Bewirtschafter gib an, dass außerdem schon Luzerne angebaut wurde. Die Ackerflächen waren, wenn kein Wintergetreide angebaut wurde, nach der Ernte bis zur nächsten Einsaat im Frühjahr ohne Vegetationsbedeckung.

Die Waldflächen in der Umgebung werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt, Hauptbaumart ist lt. LRP die Kiefer. Die Waldflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind auch forstwirtschaftlich geprägt und bestehen hauptsächlich aus schwachem bis mittleren Baumholz der Kiefer (Pinus sylvestris). Ein kleiner Anteil Wald besteht aus jüngeren Roteichen. Im nordöstlichen Bestand ist dichtwüchsiges Kiefern-Stangenholz dominierend, vereinzelt treten Stieleiche und Birke auf. Die Strauchschicht ist kaum ausgeprägt und setzt sich aus Holunder, Weißdorn und der standortfremden Späten Traubenkirsche zusammen. Die Krautschicht ist artenarm und besteht hauptsächlich aus Land-Reitgras, Drahtschmiele, Rotem Straußgras und Brombeere.

Am südlichen Waldrand im Übergang zum Acker befindet sich ein ca. 30 m breiter Blühstreifen u. a. aus Färberkamille, Wiesen-Flockenblume, Wilder Möhre und Heide-Nelke. Entlang der Wege erstrecken sich ruderale Grasfluren. Abschnittsweise bzw. sporadisch werden die Wege von Laubbäumen, Obstgehölzen und Sträuchern begleitet. Bei den Bäumen treten hauptsächlich

[9] Als schädlich i. S. d. BImSchG gilt eine Blendwirkung, wenn sie mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Spitz-Ahorn, Gem. Esche und auch ältere Eichen auf, im Norden quert eine lückige Pappelreihe die Ackerfläche.

Im Südwesten verläuft ein asphaltierter Weg durch das Vorhabengebiet, die Wegraine bestehen aus ruderalen Grasfluren mit Quecke, Knaulgras, Rainfarn, Brennnessel und Beifuß. Bei geringerem Nährstoffgehalt der Böden treten auch magere Ruderalfluren mit vermehrtem Anteil von Feld-Beifuß, Hasenklee, Zypressen-Wolfsmilch, Gem. Natternkopf, Schafschwingel und Rotem Straußgras auf. Die Gräben werden von ebensolchen Ruderalfluren begleitet.

Abb. 5 Biotop- und Nutzungstypen

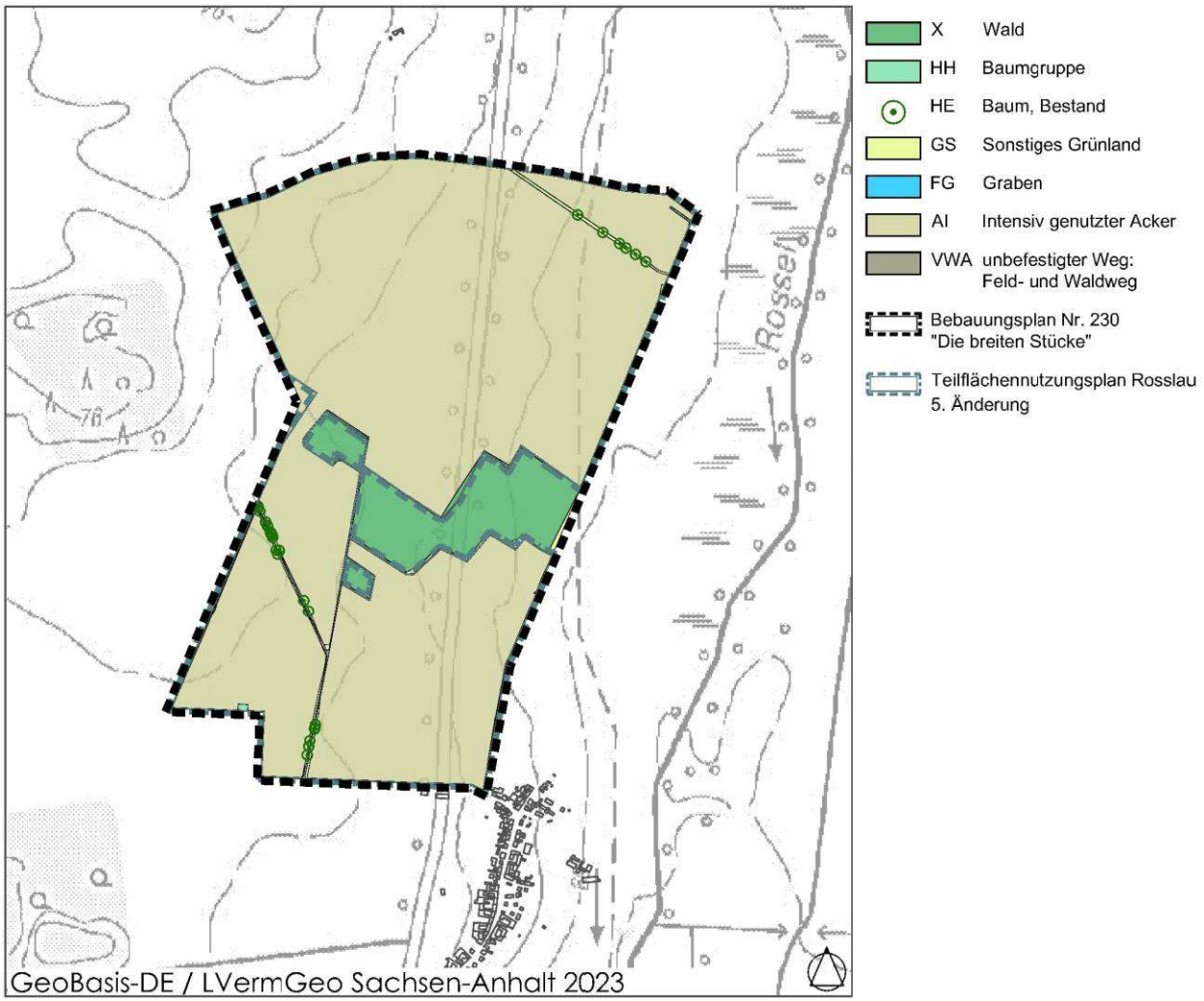

Im Jahr 2023 wurde das Gelände im Rahmen der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) untersucht. Anschließend wurde eine Betroffenheits- und Konfliktanalyse bzgl. der artenschutzrechtlich relevanten Arten durchgeführt, um zu ermitteln wie für Vorkommen besonders geschützter Arten (FFH-Anhang IV) die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden können. Besonders geschützt sind alle in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier-und Pflanzenarten, alle europäischen Vogelarten (aus der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie) und alle Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte II gelistet sind. Der Untersuchungsrahmen wurde im Vorfeld mit der zustän-

digen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Da im Plangeltungsbereich und der direkten Umgebung bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vorhanden sind, konnten für die daran gebundenen Artengruppen das Vorkommen und damit verbunden eine potenzielle Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden.

Als untersuchungsrelevant wurden Brutvögel und Reptilien festgelegt. Die übrigen Artengruppen wurden zusammenfassend behandelt. Besonders geschützte Säuger waren nicht untersuchungsrelevant, für Fledermäuse fehlt es an geeigneten Strukturen.

Das Gutachten[10] wurde erstmalig im Oktober 2023 erstellt und im Juli 2024 aktualisiert. Das Gutachten wird als Anhang Bestandteil der Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt und des Bebauungsplanes. Die Artenerfassung wurde nach den einschlägigen Methodenstandards durchgeführt, für die Brutvogelkartierung wurden 7 Tagesbegehungen von März bis Juli 2023, für die Erfassung der Reptilien 4 Termine in den Hauptaktivitätszeiträumen durchgeführt.

Hingewiesen sei hier auf die unabhängig von den Regelungen des Baugesetzbuches unmittelbar geltenden Artenschutzvorschriften der §§ 39 und 44 BNatSchG, insbesondere sind der Verbotszeitraum gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie die Zugriffs-, Besitz-, und Vermarktungsgebote nach § 44 BNatSchG zu beachten.

Brutvögel

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 31 Brutvogelarten festgestellt, was von den Gutachtern als relativ artenreich bewertet wird. Die meisten nachgewiesenen Arten sind Wald und Gebüsch bewohnende Arten (21).

Insgesamt 9 der festgestellten Brutvogelarten sind wertgebend:

- Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
  - Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht, Rotmilan

- nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) "streng geschützte Arten"
  - Heidelerche, Baumfalke, Schwarzspecht, Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard

- Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt - Kategorie 2 ("Stark gefährdet")
  - Steinschmätzer

- Arten der der Roten Liste Sachsen-Anhalt - Kategorie 3 ("gefährdet")
  - Feldlerche, Baumfalke

Für Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard Baumfalke, Neuntöter, Schwarzspecht und Steinschmätzer wurden jeweils 1 oder 2 Brutpaare (BP) ermittelt, für die wertgebende Art Feldlerche geben die Gutachter 15 BP, für die Heidelerche 4 BP an.

[10] LPR GmbH (Verf.): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Dessau-Roßlau, OT Mühlstedt, Stand 04.07.2024, Ergänzung 13.06.2025

Als wertgebende Nahrungsgäste wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung die Arten Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf, Kranich sowie Kuckuck nachgewiesen. Östlich des Vorhabens befindet sich auf einem Hochspannungsmast an der Bahnstrecke ein besetzter Fischadlerkunsthorst (ca. 670 m von der Geltungsbereichsgrenze des B-Plan Nr. 230 entfernt).

Die Brutvorkommen verteilen sich über die gesamte Fläche, wobei die wertgebenden Arten hauptsächlich im Bereich der Wald- und Gehölzflächen zu finden sind. Die Feldlerche war über die gesamte Ackerfläche verteilt nachweisbar an geeigneten Strukturen.

Insgesamt wird dem Gebiet eine durchschnittliche Wertigkeit für Brutvögel attestiert, da die nachgewiesenen Arten regional und überregional verbreitet vorkommen.

Tab. 1 Übersicht zur Häufigkeit der Brutvogelarten[11]

Deutscher Artname	gesetzlicher Schutz*	Rote Liste LSA**	Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Häufigkeit (BP)	Bemerkungen
Wachtel	§			2	
Rotmilan	**§§**	V	**x**	**1**	typischer Milanhorst mit Kunststoff (Abb. 6)
Turmfalke	**§§**			**2**	
Mäusebussard	**§§**			**1**	
Baumfalke	**§§**	**3**		**1**	Rufrevier – kein Horstbesatz nachweisbar
Neuntöter	**§**		**x**	**2**	
Pirol	§			2	
Buntspecht	§			2	
Schwarzspecht	**§§**		**x**	1	
Eichelhäher	§			2	
Rabenkrähe	§			3-5	
Kolkrabe	§			1	
Feldlerche	**§**	**3**		**15**	
Heidelerche	**§§**	**V**	**x**	**4**	
Blaumeise	§			2	
Kohlmeise	§			3-4	
Haubenmeise	§			2	
Zilpzalp	§			2	
Dorngrasmücke	§			1	
Waldbaumläufer	§			2	
Zaunkönig	§			3-4	
Kleiber	§			2	

[11] LPR GmbH (Verf.): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Dessau-Roßlau, OT Mühlstedt, Stand 04.07.2024, Ergänzung 13.06.2025

Deutscher Artname	gesetzlicher Schutz*	Rote Liste LSA**	Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Häufigkeit (BP)	Bemerkungen
Hausrotschwanz	§			1	
Steinschmätzer	**§**	**2**		**1**	
Amsel	§			2	
Star	§			3-4	
Baumpieper	§			3-4	
Bachstelze	§			2	
Buchfink	§			3-4	
Stieglitz	§			2	
Goldammer	§			3-4	

*Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):
§: Besonders geschützte Art §§: Streng geschützte Art

** Gefährdung nach Roter Liste Sachsen-Anhalt (Schönbrodt & Schulze 2017):
2: Stark gefährdet 3: Gefährdet V:

BP (Brutpaare bzw. -reviere)

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien konzentrierte sich auf potenziell geeignete Strukturen wie ruderale Wegerandstreifen, wärmebegünstigte südexponierte Waldflächen sowie offene bis halboffene Ruderalfluren und die Blühstreifen.

Als einzige Reptilienart konnte die Zauneidechse in allen Altersklassen und Geschlechtern nachgewiesen werden. Da bei der Erfassung i. d. R. nicht alle Individuen erfasst werden ist von höheren Bestandsgrößen auszugehen. Die Nachweise konzentrieren sich auf die süd- bis ostexponierten Waldränder im Übergang zu vergrasten Strukturen. Weitere Vorkommen wurden in den ruderalen, teils mageren Wegsäumen festgestellt. Bevorzugt besiedelt wurden gut strukturierte Säume von Waldwegen mit Ablagerungen von Totholz. Die inneren Waldbereiche und die nordexponierten Waldränder, stärker beschattete Ränder und die Ackerflächen sind nicht besiedelt.

Als Maximalwert pro Begehung konnten 18 Individuen über mehrere Stunden hinweg nachgewiesen werden. Da alle 3 Altersklassen vorhanden waren (Adulte, Subadulte und Schlüpflinge), gehen die Gutachter von einer guten bis mittleren, wenn auch lückig verbreiteten Population aus.

Das Vorkommen der Schlingnatter im Vorhabengebiet ist wahrscheinlich, da sie vergleichbare Ansprüche an Lebensraumstrukturen wie die Zauneidechse hat. Es konnten während der Erfassungstermine aber keine Beobachtungen gemacht werden. Aufgrund der Datenlage mit geringen Nachweisdichten von 2001 bis 2014 und einem Nachweis 2018 können keine Aussagen über etwaige Populationsgrößen gemacht werden. Weitere Reptilien wurden nicht gefunden.

Tab. 2 Ergebnisse der Zauneidechsenerfassungen im Jahr 2023[12]

Termin	1	2	3	4
Datum	**21.04.**	**31.05.**	**11.08.**	**30.08**
adult ♂	4	4	5	
adult ♀	3	2	8	2
subadult	3	2		
juvenil			5	7
Summe	**10**	**7**	**18**	**9**

Sonstige Artengruppen

Wirbellose

Insgesamt konnten im Zusammenhang mit der Reptilienkartierung 9 Neststandorte der Roten Waldameise (besonders geschützt lt. BArtSchV) an südexponierten Waldrändern und wärmebegünstigten Wegrändern nachgewiesen werden. Innerhalb einer Baumhöhle am südlichen Waldrand wurde ein Hornissenvolk nachgewiesen, die Höhle befand sich im Stamm einer mittelalten Kiefer. Weitere gesetzlich geschützte Arthropoden schließen die Gutachter im Rahmen der worst-case-Betrachtung aufgrund der Biotopausstattung aus. Für wassergebundene Insekten wie Libellen fehlen geeignete Gewässer. Die Waldbäume sind wegen ihrer noch geringen Stärke keine geeigneten Habitatbäume für xylobionte Käfer. Die wenigen vorhandenen älteren Eichen (mit Habitatpotenzial) befinden sich an Standorten, die nicht von Baumaßnahmen betroffen sein werden. Für artenschutzrechtlich relevante Falter bietet die von Kiefernforsten und landwirtschaftlicher Nutzfläche dominierte Landschaft nicht ausreichend Nahrungsangebot (Futterpflanzen fehlen).

Säuger

Der Hauptteil der Bäume und sonstigen Gehölze im Vorhabengebiet hat noch nicht die Altersklasse erreicht in der sich vermehrt Höhlen und Risse bilden, die für Fledermäuse geeignete Strukturen bieten. Bei der Begutachtung der vorgefundenen Faulstellen, Risse und Höhlen an einzelnen Kiefern und Eichen konnte kein Besatz festgestellt werden, für Teile der Höhlungen im oberen Stammbereich schließen die Gutachter eine Nutzung durch Fledermäuse aber auch nicht vollständig aus. Die in Frage kommenden Bäume sind nicht von den Baumaßnahmen betroffen, sie sind Teil der zu erhaltenden Gehölzbestände.

An sandigen Feldwegen wurden bei den Begehungen mehrmals Fußabdrücke und Losungen des Wolfes festgestellt. Das Gelände zählt zum Einzugsgebiet des 2020/2021 erstmals nachgewiesenen Territoriums eines Wolfpaares im Bereich der Gemarkung Hundeluft. Im Umfeld sind weitere Rudel bekannt (Hoher Fläming, Göritz-Klebzig, Wittenberg-Nord, Coswig und Zerbst).

[12] LPR GmbH (Verf.): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Dessau-Roßlau, OT Mühlstedt, Stand 04.07.2024, Ergänzung 13.06.2025

Amphibien

Für Amphibien sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Es fehlt an dauerhaft wasserführenden Oberflächengewässern, die vorhandenen Gräben führen nur kurzzeitig bei höheren Niederschlägen Wasser, geeignete Habitatstrukturen wie Wasservegetation oder Röhrichte sind nicht vorhanden.

Abb. 5 Wertgebende Brutvögel und Zauneidechsen-Vorkommen 2023[13]

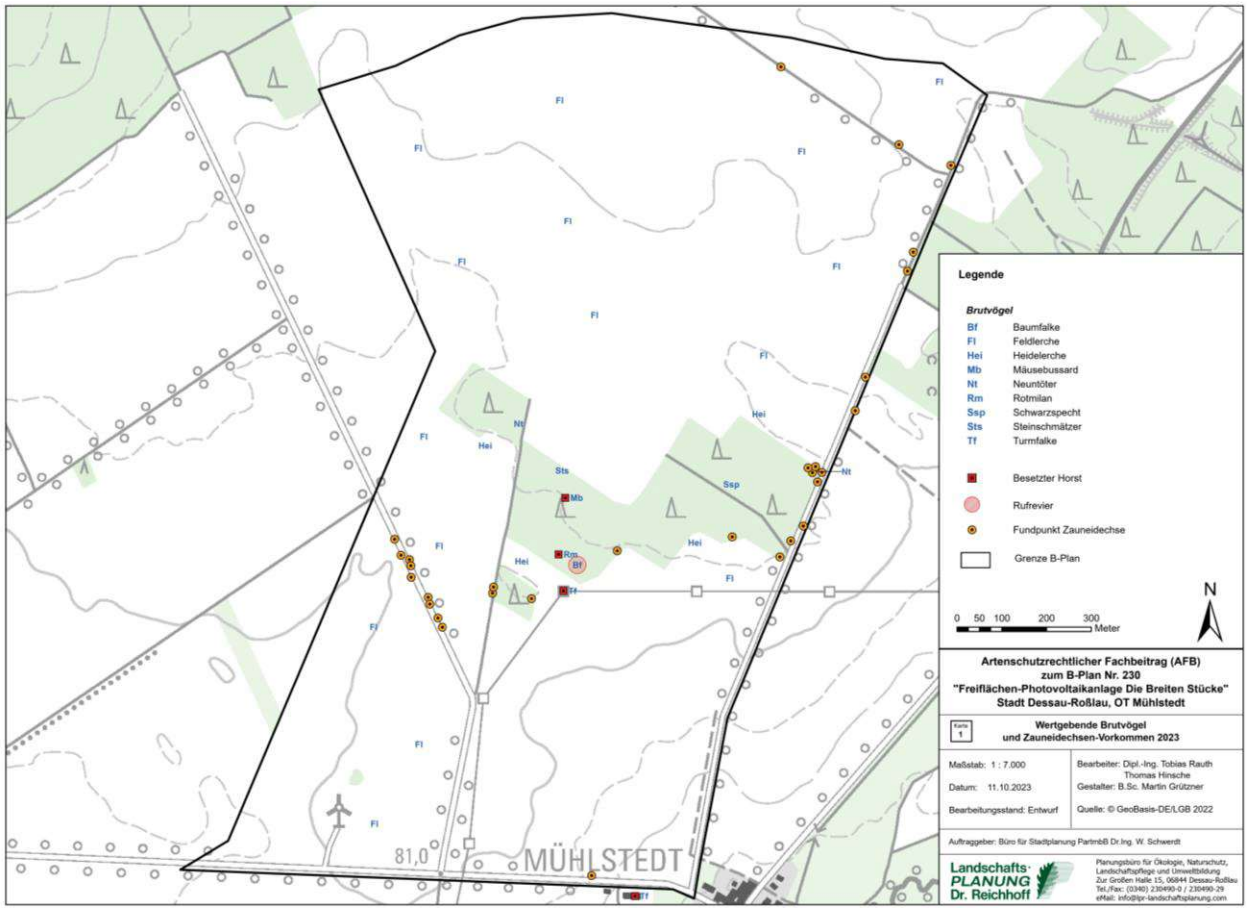

[13] LPR GmbH (Verf.): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Dessau-Roßlau, OT Mühlstedt, Stand 04.07.2024, Ergänzung 13.06.2025

Abb. 6 Lage von Ameisennestern und Höhlenbäumen 2023[14]

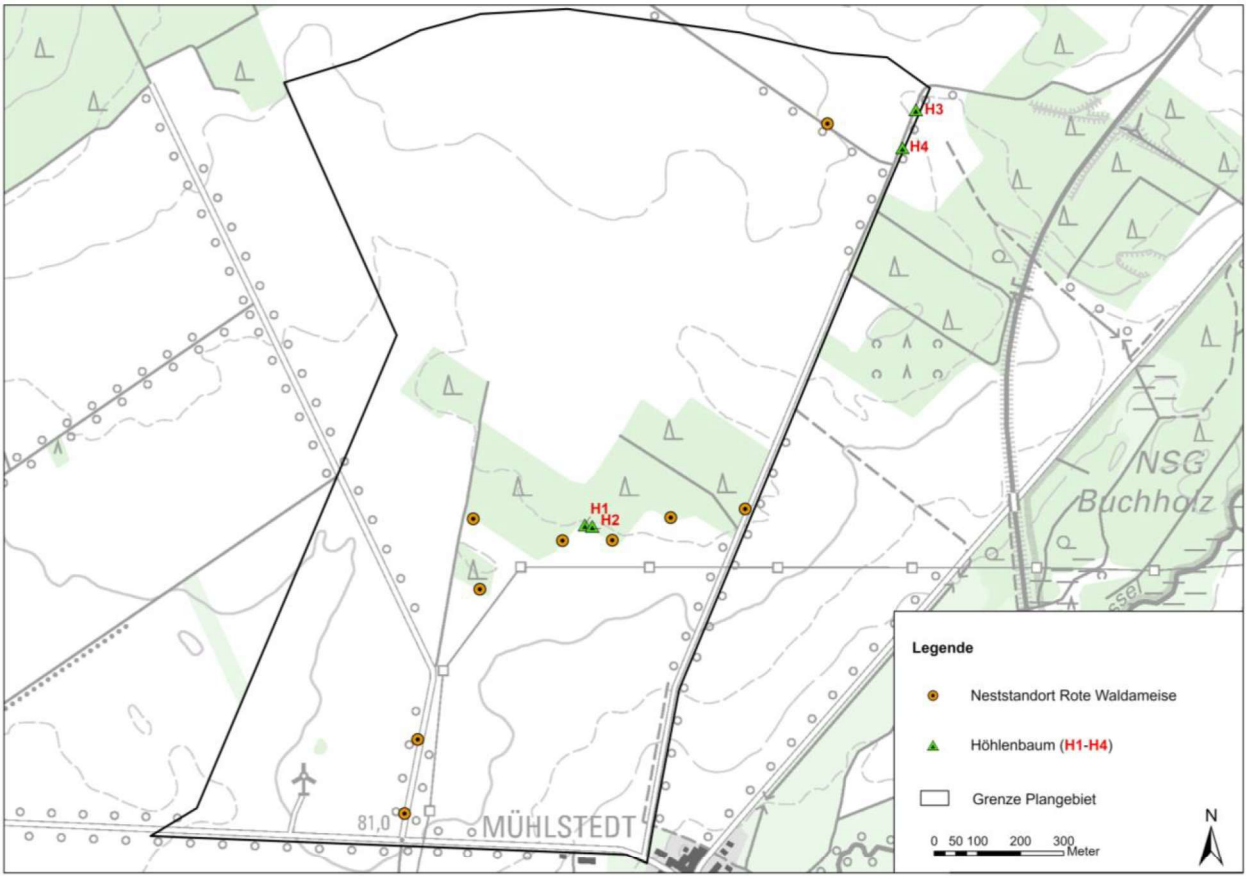

Umweltauswirkungen:

Mit dem Vorhaben kommt es zu Veränderungen der Vegetationsstruktur und der Habitatbedingungen. Wenn die Äcker mit der Photovoltaikanlage überstellt werden, gehen für Offenlandarten geeignete Lebensraumstrukturen teilweise verloren.

Mit der zukünftig ganzjährigen Vegetationsbedeckung innerhalb der Aufstellbereiche können sich dauerhafte Pflanzengesellschaften entwickeln, die wiederum Habitatstrukturen und Nahrungsangebote für die heimische Fauna bieten, die vorher nur gering auftraten. Es kommt zu einer ganzjährigen Bodenbedeckung mit Vegetation, die Nahrung und Deckung bietet und da die Anlage nur an wenigen Terminen im Jahr für Wartungsarbeiten und zur Bewirtschaftung aufgesucht werden muss, auch zu einer weitgehenden Ungestörtheit. Mit der Überschirmung von bisher voll besonnter Bodenoberfläche durch die Modultische ändern sich die Standorteigenschaften in einen Mix aus voll- und teilbesonnten und verschatteten Bereichen und weil das Niederschlagswasser nicht mehr gleichmäßig auf die Bodenoberfläche trifft. Hier können sich kleinräumig differenzierte Artenzusammensetzungen entwickeln, im Vergleich zur Ackerflora wird ein größeres Spektrum von Pflanzengesellschaften auftreten. In den (größeren) Bereichen, die nicht mit Modulen überstellt werden - weil sie sich in der Freihaltezone der 110 kV-Leitung befinden oder für einen Wildkorridor "ausgespart" werden - werden sich die Habitatstrukturen für Offenlandarten verbessern, wenn dort Dauergrünland entsteht, das extensiv gepflegt werden soll.

[14] LPR GmbH (Verf.): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Dessau-Roßlau, OT Mühlstedt, Stand 04.07.2024, Ergänzung 13.06.2025

Zu den vorhandenen Waldflächen wird ein 30 m breiter Schutzabstand gehalten, dies ermöglicht dort die Etablierung von Waldsäumen und dauerhaften Übergangszonen Wald-Offenland, insbesondere an den südexponierten Waldrändern können reich strukturierte offene und halboffene Biotope entstehen, die für die am Waldrand heute schon teilweise vorgefundenen geschützten Arten geeigneten Lebensraum bieten.

Die vorhandenen Gehölzbestände werden erhalten und durch Neuanpflanzungen erweitert, falls es im Zuge der Baumaßnahmen zum Verlust einzelner Bäume kommen sollte, kann dies durch die neuen Strukturen kompensiert werden. Mit der Anlage von linearen Gehölzen und Feldhecken werden Verbundstrukturen und neue Lebensräume geschaffen.

Die gesamten Aufstellbereiche werden eingezäunt, damit geht die freie Zugänglichkeit und Querung der Flächen für Wildtiere verloren.[15] Für kleine und mittelgroße Säuger soll mit entsprechender Bodenfreiheit der Zäune von 20 cm Abhilfe geschaffen werden, so dass die Habitatfunktionen erhalten bleiben. Für große Säuger wird im Norden des Vorhabengebietes ein rd. 60 m breiter Wildkorridor freigehalten. Er schließt die dortige lückenhafte Pappelreihe mit ein. Die Baumreihe soll ergänzt werden, so dass wieder eine durchgängige lineare Gehölzstruktur entsteht, auf dem überwiegenden Teil der Fläche wird ein extensiv zu pflegendes Dauergrünland entwickelt. Die Gehölze sollen als Leitstruktur der Migration dienen, das Grünland bietet neue Habitatangebote für die Offenlandarten.

In Zusammenarbeit mit der Hochschule Anhalt hat der Vorhabenträger in bereits bestehenden Anlagen Maßnahmen und Bewirtschaftungs- und Pflegemethoden zur Förderung der Biodiversität erprobt und erfolgreich umgesetzt. Entsprechende Konzepte sollen auch für das hiesige Vorhaben angewendet werden. Das Biodiversitätsprojekt beinhaltet u. a. das Ausbringen von gebietseigenen artenreichen Wildpflanzen, möglich wäre auch individuell standortangepasste Wildpflanzensaatmischungen auszubringen und/oder zu beweiden. Es wird ein standortvegetationsangepasstes Pflegemanagement erfolgen. Darüber hinaus werden in Freibereichen Insekteninseln angelegt, welche der Entwicklung einheimischer Insektenarten förderlich sind.

Der AFB hat mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandene Tierwelt bewertet und kommt zu dem Schluss, dass mit Auswirkungen auf Brutvögel des Offenlandes - hier als relevante Art die Feldlerche - und für Zauneidechsen zu rechnen ist. Um den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG gerecht zu werden, ist es daher erforderlich Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln und für besonders geschützte Arten vorgezogene Schutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu ergreifen. Die baubedingten Auswirkungen ergeben sich unmittelbar durch das Baugeschehen und durch dazugehörige Transporte und Verkehre, sie sind teilweise nur temporär und erstrecken sich i. d. R. auf größere Bereiche als die späteren dauerhaften Auswirkungen. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind dauerhaft, sobald die Anlagen errichtet und in Betrieb genommen werden.

Baubedingte Auswirkungen:

- Immissionen: Lärm, Staub, gasförmige Stoffe, Licht und Erschütterungen
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen / Fahrzeuge

[15] Hinweis: Die Einzäunung darf die Gewässerunterhaltung nicht beeinflussen.

- Einrichtung / Nutzung von Lagerflächen und Baustraßen sowie damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Bodenverdichtung
- Absonderung von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Inanspruchnahme von Biotopen, Habitaten, Nahrungsstätten und Migrationsräumen
- Bodenversiegelungen
- Verschattung

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Wartungsarbeiten
- Bewirtschaftung
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen / Fahrzeuge (selten)

Die hauptsächlich am Rand des Geländes, an Wegrändern und am Waldrand stockenden Gehölze sind geeignet für Gebüschbrüter und bleiben im Wesentlichen erhalten. Die Vogelarten dieser Gilde sind nicht nistplatztreu, sie können in jeder Brutsaison neue Standorte besiedeln, Ausweichmöglichkeiten sind im Vorhabenbereich und in der Nachbarschaft gegeben. Außerdem werden mit den geplanten Anpflanzungen neue Strukturen geschaffen. Die vorhandenen Gräben sind als potenzielle Habitate nicht betroffen, sie bleiben bestehen.

2.1.5 Boden

Die vorherrschenden Bodenarten für das Vorhabengebiet sowie die Umgebung sind Sande der pleistozänen Hochflächen, auf denen sich Sand-Rosterden (unter Acker), Ranker und Sand-Braunpodsole (unter Wald) entwickelten. Die Ertragsfähigkeit der trockenen Böden ist gering. Die Ackerwertzahlen für den Standort liegen bei 25 - 28 Bodenpunkten. Laut Angaben der unteren Bodenschutzbehörde zeichnet sich der Boden – im Ergebnis einer überschlägigen Prüfung mit dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt – durch sehr gute Wasserhaushaltsfunktion sowie gute Naturnähe und mittlere Ertragsfähigkeit aus, wobei letzteres als "regionaltypisch mittel" bezeichnet wird. Böden mit Archivfunktion sind für den Standort nicht verzeichnet. Die untere Bodenschutzbehörde bescheinigt damit dem Standort die Erfüllung der Bodenfunktionen in dem für Äcker typischen Maße und beschreibt auch die Natürlichkeit als typisch für die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung.

Im Zuge des Abwägungsprozesses wurde die 5-stufige Bodenfunktionsbewertung anhand der von der Fachbehörde bereitgestellten Fachkarten (Wasserhaushaltspotenzial, Ertragspotenzial, Natürlichkeit, Gesamtbewertung/Konfliktpotenzial) noch einmal vertiefend betrachtet:

Die Naturnähe wird für rd. 125,8 ha (64,2 %) als mittel, für rd. 50, 2 ha (25,6 %) als hoch und auf knapp 1,1 ha (0,54 %) mit sehr hoch angegeben. Das Wasserhaushaltspotenzial wird für rd. 113,1 ha (57,7 %) als hoch und für knapp 44,2 ha (22,5 %) mit sehr hoch angegeben, rd. 20,9 ha (10,7 %) erhalten eine mittlere Bewertung. Das Ertragspotenzial wird für rd. 129,4 ha (66 %) mit sehr gering und weitere 44,56 ha (22,7 %) mit gering bewertet, lediglich 3,6 ha (1,8 %) erhalten eine mittlere Bewertung. Nicht bewertet wurden Böden unter Wald, Gräben und Verkehrsflächen. Es herrscht nahezu Deckungsgleichheit der Flächen mit der schlechtesten Ertragsfähigkeit und der höchsten Erfüllung der Wasserhaushaltsfunktionen. Außerdem sind dies auch die hinsichtlich

der Naturnähe als hoch bewerteten Bereiche, weshalb in der Gesamtbewertung das Konfliktrisiko als hoch angegeben wird.

Seit der Trockenperiode 2018 konnten die Flächen nach Aussagen der Bewirtschafter aber nicht kostendeckend bearbeitet werden bzw. nur bei minimalem Aufwand[16]. Anspruchsvollere Kulturen gedeihen nicht, Agrarrohstoffe für die Lebensmittelproduktion können so kaum erzeugt werden. Die Durchlässigkeit der Böden ist sehr hoch, das Puffervermögen und Bindungsvermögen gegenüber eindringenden Schadstoffen sehr gering, ebenfalls sehr gering ist die Austauschkapazität. Das Grundwasser ist aufgrund der Bodeneigenschaften gegenüber eindringenden Schadstoffen nicht bzw. nur gering geschützt. Wenn keine Vegetationsbedeckung vorhanden ist besteht für trockenes, sandiges Substrat die Gefahr der Bodenerosion durch Wind.

Abb. 7 Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung (MMK 100)

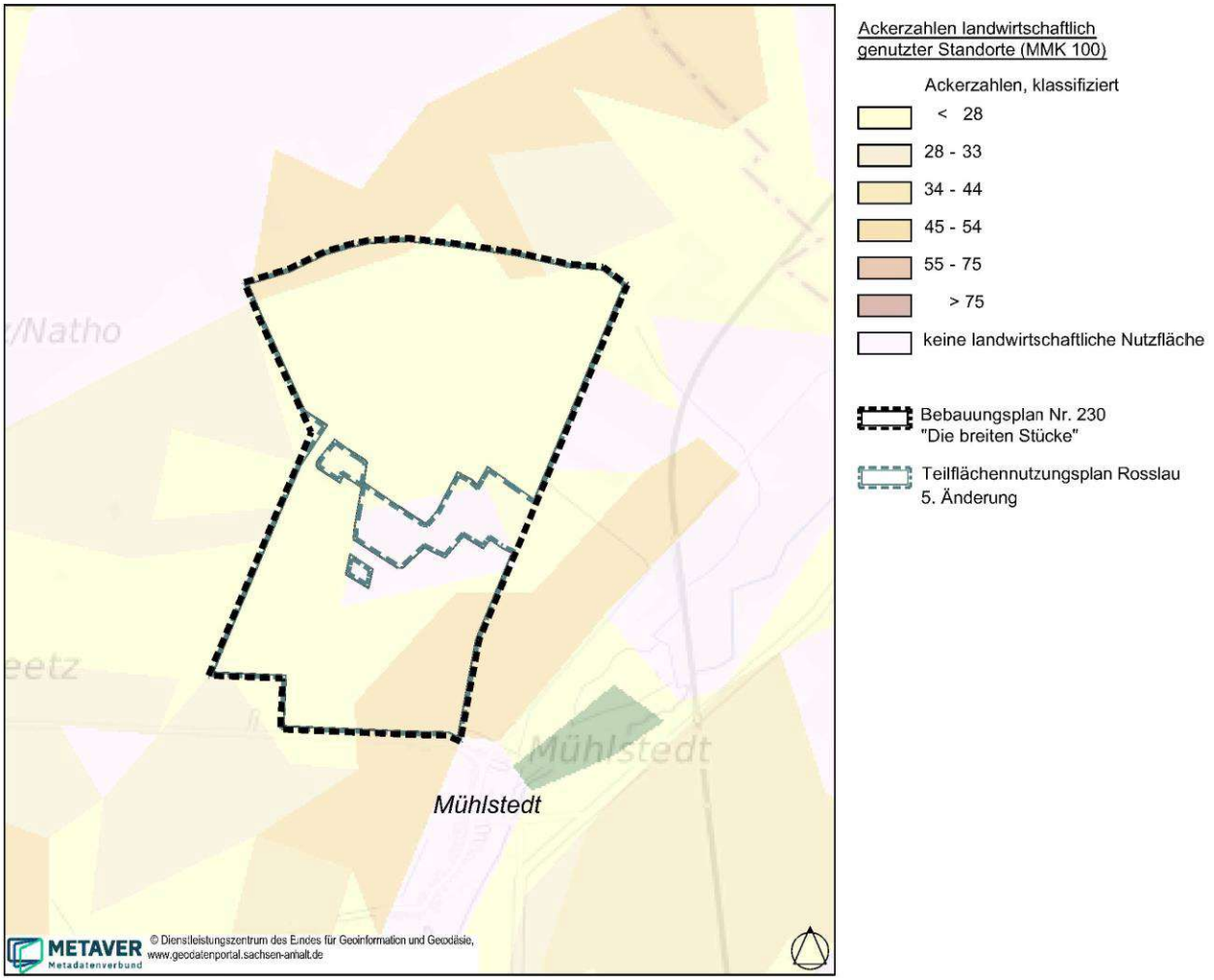

[16] Die beabsichtigte Flächennutzung und Inanspruchnahmemöglichkeit wurde hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit durch den Landwirtschaftlichen Beratungsring Roßlau e. V. und die Stadt Dessau-Roßlau vorab geprüft, eine Fachstellungnahme dazu ist der Begründung beigefügt

Abb. 8 Bodenfunktionsbewertung

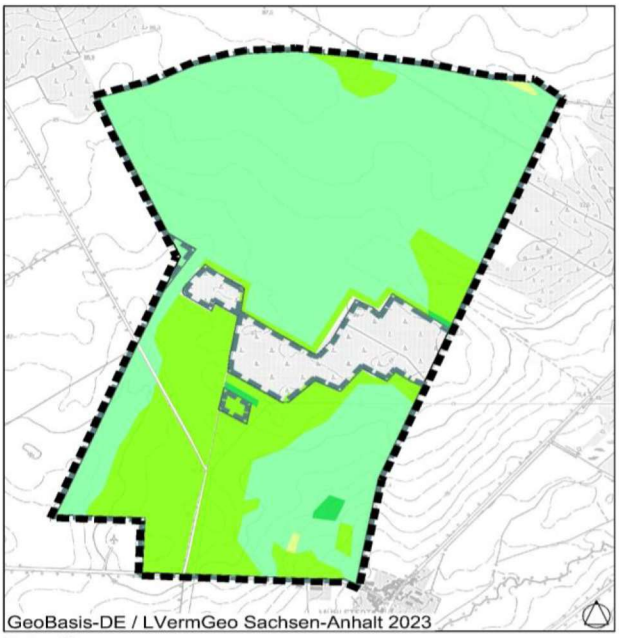

Naturnähe

- Wertstufe 2 = gering
- Wertstufe 3 = mittel
- Wertstufe 4 = hoch
- Wertstufe 5 = sehr hoch
- Bebauungsplan Nr. 230 "Die breiten Stücke"
- Teilflächennutzungsplan Rosslau 5. Änderung

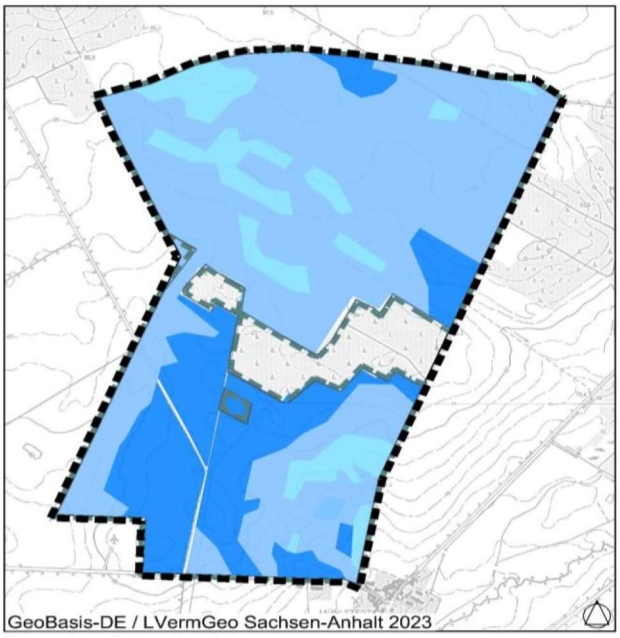

Wasserhaushaltspotenzial

- Wertstufe 3 = mittel
- Wertstufe 4 = hoch
- Wertstufe 5 = sehr hoch
- Bebauungsplan Nr. 230 "Die breiten Stücke"
- Teilflächennutzungsplan Rosslau 5. Änderung

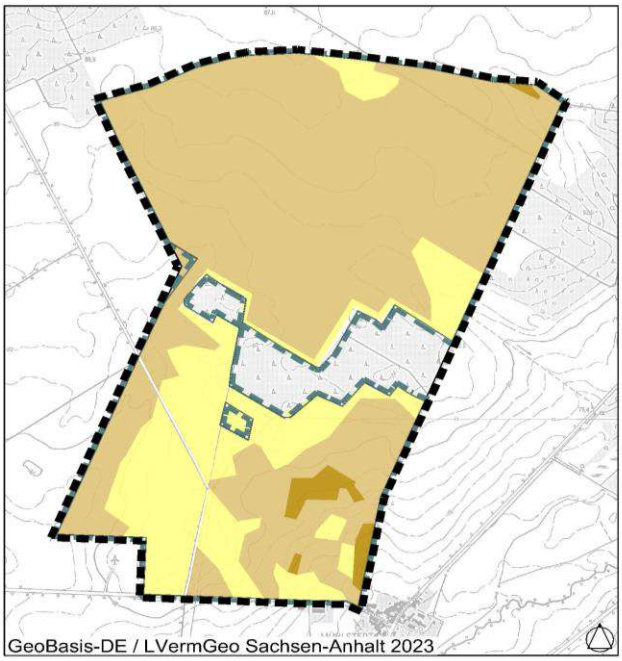

Ertragspotenzial

- Wertstufe 1 = sehr gering
- Wertstufe 2 = gering
- Wertstufe 3 = mittel
- Bebauungsplan Nr. 230 "Die breiten Stücke"
- Teilflächennutzungsplan Rosslau 5. Änderung

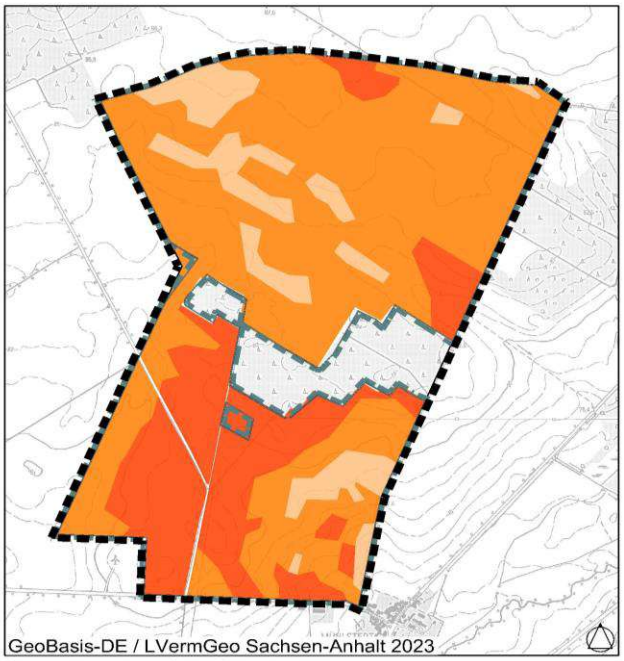

Gesamtbewertung / Konfliktpotenzial

- Wertstufe 3 = mittel
- Wertstufe 4 = hoch
- Wertstufe 5 = sehr hoch
- Bebauungsplan Nr. 230 "Die breiten Stücke"
- Teilflächennutzungsplan Rosslau 5. Änderung

Laut Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Dessau-Roßlau sind im Vorhabenbereich keine im B-Plan zu kennzeichnenden Altlastenverdachtsflächen (ALVF) zu beachten. Zu eventuellen Kampfmitteln im Gelände ist bei der Stadt Dessau-Roßlau nichts bekannt. Sollten bei der Realisierung des Vorhabens Kampfmittel gefunden werden, ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel zu verfahren.

Umweltauswirkungen:

Bodenverändernde Maßnahmen als unmittelbare Auswirkung des Vorhabens sind als negative Umweltfolgen zu konstatieren, wenn der Versiegelungsgrad damit insgesamt ansteigt und der Verlust offener Bodenfläche, einschließlich der natürlichen Bodenfunktionen damit einhergeht. Da die Verankerung der Modultische ohne Fundamentierung erfolgen wird und die Aufstellflächen für technische Nebenanlagen sehr gering bemessen sind, kommt es in den Solarfeldern zu keiner nennenswerten Versiegelung, die erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden mit sich bringen würde. Erfahrungsgemäß sind die tatsächlichen Bodeninanspruchnahmen innerhalb von Solarfeldern sehr gering und machen nicht mehr als 2 – 5 % aus. Der Bebauungsplan ermöglicht innerhalb der für die Photovoltaikanlagen festgesetzten Sondergebiete max. 10 % Beanspruchung der Grundflächen, was großzügig bemessen ist und in der Realität i. d. R. nicht zustande kommt, weil die notwendigen Befestigungen wie Feuerwehrumfahrungen etc. wasserdurchlässig mit Schotterrasen o. ä. gestaltet werden. Lediglich für den Standort des Umspannwerkes (mit Batteriespeicher) ist mit erheblichen Bodeneingriffen zu rechnen, die dafür festgesetzte Fläche von rd. 2,20 ha kann zu max. 30 % versiegelt werden, was ca. 0,70 ha ausmachen würde.

Bezogen auf das gesamte Vorhabengebiet von insgesamt rd. 196,04 ha können die Bodenfunktionen weiterhin erfüllt werden und für die Zukunft ist diesbezüglich mit Verbesserungen durch Bodenregeneration zu rechnen, da kein Bodenumbruch und keine Stoffeinträge (aus der Landwirtschaft) mehr erfolgen. Mit der Etablierung von extensivem Dauergrünland entwickelt sich eine ganzjährige Vegetationsbedeckung der Bodenoberfläche, womit der Bodenerosion und Austrocknung entgegengewirkt wird, was auch den Bodenorganismen zugutekommt.

Wenn die für den Umgang mit belasteten Flüssigkeiten und für die Lagerung wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Schutzvorkehrungen während der Bauphase entsprechend der bestehenden Regelwerke und Rechtsvorgaben eingehalten werden, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen / stofflichen Einträge in den Boden erwartet. Im laufenden Betrieb verursacht die Photovoltaikanlage keine boden- oder grundwassergefährdenden Emissionen.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten Unregelmäßigkeiten gefunden werden (organoleptische Befunde o. ä.) ist umgehend die zuständige Behörde der Stadt Dessau-Roßlau zu benachrichtigen.

2.1.6 Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet als temporär wasserführende Gräben im Süden und Südosten sowie teilweise der Streetzer Hauptgraben und ein Teilstück des Grabens Schöner Grund vorhanden. Oberflächennahe Grundwasserstände sind im Gelände nicht anzutreffen, es handelt sich um grundwasserferne Sandstandorte. Grundwasserabflüsse erfolgen nach Süden zur Elbe hin. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Die sandigen Böden verfügen wegen des geringen Anteils an bindigem Material kaum über Puffer- und Speicherkapazitäten, anfallendes Oberflächenwasser kann rasch aufgenommen

werden und ungehindert die sandigen Bodenschichten durchströmen, womit ein hohes Gefährdungspotenzial besteht. Gegenwärtig kann das anfallende Niederschlagswasser vollständig vor Ort im Gelände versickern.

- im Südosten – Graben nördlich Mühlstedt I (R 068)
- im Süden – Graben westlich Mühlstedt II (R 070, R 071)
- im Westen – Streetzer Hauptgraben – Graben am Streetzer Hauptgraben (R 051, R 041)
- im Nordosten – Teilstück Graben Schöner Grund (R 092)

Umweltauswirkungen:

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen gelten dieselben Angaben wie für das Schutzgut Boden (s. o.).

Wenn die für den Umgang mit belasteten Flüssigkeiten und für die Lagerung wassergefährdender Stoffe vorgesehenen Schutzvorkehrungen v. a. während der Bauphase entsprechend der bestehenden Regelwerke und Rechtsvorgaben eingehalten werden, werden keine Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe erwartet.

2.1.7 Klima/Luft

Klimatisch bestimmend für Dessau-Roßlau ist die Elbaue, die in der Übergangszone zwischen atlantischem und kontinentalem Klima liegt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt statistisch bei 8,9 °C, die mittleren Jahresniederschläge werden für das langjährige Mittel im LRP mit 552 mm angegeben, in den letzten Jahren waren sie in der Region Dessau geringer und lagen bei 400 – 500 mm. Hauptwindrichtung ist West und Südwest, oft auf Nordwest drehend, bei sommerlichem Hochdruckwetter kann seltener auch Südostwind auftreten.

Die klimatische Situation wird auf Grund der Lage in der freien Landschaft und dem Fehlen von luftbelastenden Emittenten oder Vorbelastungen als gut beschrieben, über den Äckern kann Kaltluft entstehen und mit dem schwach geneigten Relief störungsfrei abfließen. Die umliegenden Wälder wirken als Frischluftproduzenten und Klimasenken.

Umweltauswirkungen:

Durch die Photovoltaik-Module und den Betrieb der Anlage kommt es nicht zu Emissionen oder Wärmeabstrahlung, die klimawirksamen Bodenfunktionen wie Verdunstung und Aufnahme anfallender Niederschläge bleiben aufrechterhalten. Wegen der Bauart der Modultische mit Bodenfreiheit und ihrer insgesamt geringen Höhe sowie den Abständen stellen die Anlagen keine Hindernisse für den Luftaustausch oder Kaltluftabflüsse dar. Das Lokalklima wird durch die mikroklimatischen Prozesse direkt über und unter den Modulen nicht beeinflusst.

Mit dem betriebsbedingten nur gelegentlich auftretende Zu - und Abfahrtsverkehr zu Wartungsarbeiten und zur Grünflächenpflege (extensive Bewirtschaftung) sowie der Gewässerunterhaltung kommt kein relevanter Emissionsbeitrag zustande.

2.1.8 Landschaft

In der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsplanes erhalten die Ackerflächen eine geringe Wertigkeit, dem Wald weist der LP eine mittlere Wertigkeit zu. Die höchsten Wertigkeiten erhält das Landschaftsbild im Rosseltal (weiter östlich im NSG "Buchholz" außerhalb des Plangebietes). Bereits 1993 wurde der Entwurf eines Landschaftsrahmenplans (LRP) für den damaligen Landkreis Roßlau erstellt. Hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung kam dieser zu denselben Aussagen wie der Landschaftsplan (s. o.). Die Erholungseignung wurde dort mit gering (Acker) bis mittel (Wald) eingestuft, das Rosseltal wird hoch bewertet mit Tourismuspotenzial. Im Entwicklungskonzept sah der LRP Maßnahmen für den Erhalt des Waldes sowie im Westen Aufforstung (Vergrößerung vorhandener Bestände hauptsächlich außerhalb des Vorhabengebiets) vor, weiterhin die Anlage von Obstbaumalleen entlang der wichtigsten Wege-Verbindungen. Aus Sicht des Naturpark Fläming sind insbesondere die Waldbereiche als Landschaftsbildkomponenten von Bedeutung und für die biologische Vielfalt zu erhalten.

Das Vorhabengebiet und die ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzte Umgebung wirken einheitlich, eher monoton und wenig strukturiert. Mit Ausnahme des Wäldchens in der Mitte der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Biotopverbundflächen vorhanden. An den Wegen stocken nur sporadisch Gehölze, es fehlt an verbindenden, durchgängigen Biotopstrukturen, die die Landschaft gliedern und beleben. Die im Norden noch in Resten vorhandene Pappelreihe kann diese Funktion nur teilweise erfüllen.

Die attraktivsten Landschaftsbildkomponenten und Raumeindrücke ergeben sich am südlichen Waldrand und damit im Zusammenhang am östlichen gelegenen Weg (außerhalb des Plangebietes), der abschnittsweise von Laubbäumen, Obst und Sträuchern begleitet wird. Allerdings befindet sich dort mit der 110 kV-Leitung auch eine weithin wahrnehmbare technische Anlage in der Landschaft. Ganz im Süden steht als weiteres Störelement unweit der Straße von Mühlstedt nach Streetz eine Windkraftanlage.

Der gesamte Vorhabenbereich ist durch die Landwirtschaft überprägt.

<u>Umweltauswirkungen:</u>

Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird den jetzigen Raumeindruck dauerhaft verändern, was sich im Gelände auch außerhalb des eigentlichen Vorhabenbereiches wahrnehmen lassen wird. Es kommt eine neue großräumige technische Komponente in die bisher frei überschaubare, eher ruhige und einförmige Ackerlandschaft, die wegen des schwachen Reliefs und weil vertikale, sichtverschattende Strukturen kaum vorhanden sind, "nach allen Seiten" wirksam wird. Das kommt besonders für den nördlichen Ortsrand von Mühlstedt zum Tragen, wo der geringste Abstand von der Außengrenze des Plangeltungsbereiches zur nächst gelegenen Wohnbebauung an der Dorfstraße rd. 30 m beträgt.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird komplett eingezäunt,[17] damit ist die Fläche nicht mehr frei zugänglich. Alle vorhandenen Wege bleiben erhalten, die Querung des Geländes zu Fuß oder als Radfahrer ist weiterhin möglich.

[17] Hinweis: Die Einzäunung darf die Gewässerunterhaltung nicht beeinflussen.

Die Höhe der Modultische wird auf 3 m begrenzt und zum Schutz des Ortsrandes von Mühlstedt wird im Süden der Anlage ein Sichtschutzgehölz angelegt. Der Abstand zwischen Modultischen und Wohngebäuden beträgt dort dann mehr als 100 m. Weiterhin findet eine randliche Eingrünung rings um die Anlagen statt, die für visuelle Abschirmung sorgt und gleichzeitig die vorhandenen Wege eingrünt. Ebenfalls für neue vertikale Strukturen zur Gliederung der Landschaft werden im Norden des Vorhabengebietes die Ergänzung der Pappelreihe und eine lineare Gehölzanpflanzung im Norden des Vorhabengebietes sorgen. Die Offenlandflächen im nördlichen Wildkorridor, der die o. g. Baumreihe einschließt, werden mit ihren 60 m Breite im Landschaftsbilderleben als einsehbare "Freiräume" wirksam, ebenso die Freihaltebereiche der 110 kV-Leitung im Süden.

2.1.9 Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG sowie besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind für die Aufstellbereiche, die als Sondergebiete festgesetzte werden, nicht zu verzeichnen. Das trifft ebenfalls für die in vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit erfassten Waldflächen sowie die vorhandenen Flurgehölze und die im Norden befindliche lückenhafte Pappelreihe zu.

Denkmale oder denkmalgeschützte Bauten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Allerdings gilt für das gesamte Gelände eine erhöhte archäologische Relevanz, da bereits Funde aus vorgeschichtlicher Siedlungstätigkeit gemacht wurden. Entsprechend wurde ein Bodendenkmal verordnet, das in den Süden in den Plangeltungsbereich (B-Plan und FNP) hineinreicht.

<u>Umweltauswirkungen:</u>

Mit Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete, geschützte Biotope oder Einzelobjekte ist im Vorhabengebiet nicht zu rechnen. Von den vorhandenen wertvolleren Strukturen wird Abstand gehalten und mit den geplanten neuen Grünflächen werden Ergänzungen und neue Biotope geschaffen.

Die Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe der Baumschutzsatzung ist als regelmäßige Folgemaßnahme der Bauleitplanung, im Zuge der Realisierung von Vorhaben durchzuführen und wird hier nicht vertiefend betrachtet. Einzelbäume, die sporadisch die vorhandenen Wege begleiten, könnten von Baumaßnahmen oder Wegebau betroffen sein. Mit den geplanten linearen, wegbegleitenden Eingrünungsmaßnahmen können etwaige Verluste ersetzt werden.

Auswirkungen auf denkmalgeschützte Bauten oder sonstige an der Oberfläche befindliche Denkmale sind nicht zu erwarten, weil keine vorhanden sind. Allerding ist im Boden mit archäologischen Funden zu rechnen, insbesondere im südlichen Plangebiet, wo ein Bodendenkmal ausgewiesen ist.

Grundsätzlich sind für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA einzuhalten: "Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen."

Gegenwärtig ist es für den Bewirtschafter kaum möglich einen lohnenswerten landwirtschaftlichen Ertrag zu erzielen. Mit der Gewinnung erneuerbarer Energien käme wieder eine Wertschöpfung auf den Flächen zustande.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

2.2.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens

Bei Durchführung des Vorhabens werden wahrscheinlich die unter Kap. 2.1 prognostizierten Folgen auftreten. Beeinträchtigungen mit Stör- und Scheuchwirkungen sind hauptsächlich während der Bauphase zu erwarten, im Betrieb arbeitet die Photovoltaikanlage emissionsfrei. Hauptsächlich sind Ackerflächen betroffen sowie damit verbundene Lebensraumfunktionen. Nach Beendigung des Betriebs kann die Anlage vollständig rückgebaut werden. Die Flächen könnten dann auch wieder - wie bisher – intensiv bewirtschaftet werden. Nur die mit Gehölzen bepflanzten Grünstreifen und die erweiterten Waldgebiete stünden nicht mehr zur Verfügung bzw. eine dortige Landwirtschaftsnutzung käme Eingriffen in die inzwischen entwickelten Biotoptypen und -strukturen gleich.

2.2.2 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens

Wenn die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht realisiert wird bzw. der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung nicht zur Rechtskraft gelangen, bliebe es wahrscheinlich beim jetzigen Zustand mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Bisher wurde Getreide, Mais, Raps und Luzerne angebaut, so dass die Äcker je nach Kultur nach der Ernte bis zur Neuansaat im Frühjahr ohne Vegetationsbedeckung waren. Denkbar wäre auch die Aufgabe der Bewirtschaftung, aufgrund der schlechten Ertragssituation (vgl. Pkt. 2.1.5 sowie Teil I Kap. 4.2.1) und ein anschließendes Verbrachen der Flächen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltgüter ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der zu konstatierenden, teilweise nachteiligen Folgen zukünftiger Baumaßnahmen:

- Aufrechterhaltung von Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna, ggf. Schaffung von Ersatz- oder Ausweichbiotopen
- Berücksichtigung der Schutzansprüche von empfindlicheren Biotopstrukturen durch Abstand halten, Gehölzschutzmaßnahmen
- Berücksichtigung der Schutzansprüche der vorhandenen Fauna, v. a. während der Bauphase
- Schutz des Waldes vor Schadeinwirkungen, Erhalt der Waldfunktionen
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit, Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers an Ort und Stelle
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Befestigung von Oberflächen

- Berücksichtigung der Schutzansprüche der vorhandenen Nutzungen, insbesondere der am nächsten gelegenen Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Mühlstedt

2.3.2 Unvermeidbare Belastungen

Mit der Durchführung des Vorhabens in der gewollten Form sind unvermeidbar Umweltauswirkungen verbunden, die i. d. R. auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes entsprechen. Die Überstellung, kleinflächig auch Versiegelung der Böden und damit Veränderungen der Standortbedingungen mit daraus resultierender Verdrängung von Arten und Lebensgemeinschaften kann bei Durchführung des Vorhabens insgesamt nicht vermieden werden.

Die Bauleitplanung sieht Neuausweisungen von Baugebieten vor, mit denen zusätzliche Bebauung und Bodenversiegelung ermöglicht wird. Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zwar nur sehr geringfügig zu Bodeneingriffen, eine bisher "offene" Fläche wird aber überstellt. Mit der Überschirmung von bisher voll besonnter Bodenoberfläche durch die Modultische ändern sich die Standorteigenschaften in zukünftig verschatteten Bereichen und weil das Niederschlagswasser nicht mehr gleichmäßig auf die Bodenoberfläche trifft, kommt es zur Veränderung der Artenzusammensetzung in der Vegetation, was sich auch auf die Tierwelt auswirken kann.

2.3.3 Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen

Gemäß dem Vermeidungsgebot ist zu prüfen, inwieweit zu erwartende Umweltauswirkungen vermieden bzw. minimiert werden können. Die unvermeidbaren Auswirkungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich infolge der Anwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt zur Ermittlung der für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendigen Parameter im Vorher-Nachher-Vergleich (vgl. Kap. 2.4). Außerdem müssen bei Bedarf Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergriffen werden.

Unvermeidbar bei Durchführung des Vorhabens sind Veränderungen der Bodenoberfläche und der Biotopstruktur, was teilweise auch die vorkommenden Offenlandarten betrifft. Eingriffe in die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände können durch Erhaltungsmaßnahmen und Abstandhalten vermieden werden. Lebensraumstrukturen für wertgebende Arten werden weitestgehend erhalten oder neu geschaffen. Es ist möglich, die Baumaßnahmen so zu gestalten, dass keine streng oder besonders geschützten Arten betroffen sind und deren Populationen weiterhin in einem guten Erhaltungszustand bleiben (s. u.). Außerdem können besondere Artenschutzmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn durchgeführt werden.

Mit den neu zu schaffenden Offenlandflächen im Norden und Süden werden Ersatzhabitate für durch die Aufstellung der Modultische verlorengehende Flächen angelegt, auch innerhalb der Solarfelder können durch hinreichend große Aussparungen geeignete Habitatstrukturen geschaffen werden. Wichtig dabei ist die extensive Bewirtschaftung mit einem späten, an das Brutgeschehen angepassten Mahdtermin. Die Offenlandschneise im Norden wird als Wildkorridor angelegt, damit insbesondere große Säugetiere auch weiterhin das Gelände durchqueren können. Damit die Aufstellflächen für kleine Tiere zugänglich bleiben, sollen die Zäune mit Bodenfreiheit von mindestens 20 cm gestaltet werden.

Der vorhandene Wald wird nach Westen und Norden mit Waldmantelgebüschen erweitert. Südlich des Waldbestandes wird ein strukturierter Waldsaum mit Gehölzen und offenen Bereichen entwickelt, der die Lebensbedingungen insbesondere für die dort vermehrt nachgewiesenen wertgebenden Arten verbessert und räumlich erweitert. Der bisher eher einheitlich aufgebaute Bestand bekommt dadurch mehr Struktur und Naturnähe, mehr Arten- und Altersklassendiversität verbessern die Resilienz des Waldes gegenüber den Klimawandelfolgen.

Eingriffe in den Boden können weitestgehend vermieden werden, da die Bodenverankerung der Modultische ohne Fundamentierungen ausgeführt wird. Neue Verkehrsflächen müssen nicht angelegt werden, die vorhandenen Straßen und Wege sind hinreichend. Innerhalb der Solarfelder wird lediglich für Trafos und sonstige Technikgebäude der Boden überstellt und für die Feuerwehrumfahrung wird zur Befestigung Schotter in den Boden eingebracht. So lässt sich die tatsächliche Bodeninanspruchnahme auf 2-5 % beschränken. Für das geplante Umspannwerk mit Batteriespeicher wird innerhalb des nur 2,20 ha großen Baugebietes eine maximale Versiegelung von 30 % festgesetzt, so dass der Boden überwiegend "frei" bleibt. Insgesamt können so die Bodenfunktionen im Vorhabengebiet aufrechterhalten werden. Dadurch, dass die Aufstellflächen in Dauergrünland umgewandelt und extensiv bewirtschaftet werden, werden weitere Stoffeinträge und Bodenerosion in Zukunft vermieden. Dies gilt auch für die Grünschneise unter der 110 kV-Leitung, die Blühstreifen am südlichen Waldrand und den nördlichen Wildkorridor. Der Boden kann sich regenerieren, was sich positiv auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit auswirken wird.

Weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch die randliche Eingrünung des Vorhabengebietes gemindert werden, außerdem kann mit den vorgesehenen Heckenanpflanzungen die Landschaft strukturiert und angereichert werden. Damit es nicht zu visuellen Störungen und Beeinträchtigungen der Wohnbebauung am Ortsrand von Mühlstedt kommt, wird im Süden der Anlage ein Sichtschutzgehölz angelegt.

Auswirkungen für das Klima oder die Luftqualität kommen nicht zustande, im Gegenteil wird mit der Freiflächenphotovoltaikanlage ein positiver Beitrag zur CO^2-Einsparung und zur Gewinnung von erneuerbaren Energien mittels Solarstrom geleistet.

Die folgend aufgeführten Maßnahmen sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der aktuell vorgelegten Fassung entnommen[18].

V 1 – Berücksichtigung der Brutzeiten

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sollen die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 31.08.).

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne größere Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

[18] LPR GmbH (Verf.): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Dessau-Roßlau, OT Mühlstedt, Stand 04.07.2024, Ergänzung 13.06.2025

Zur Sicherung des § 28 NatSchG LSA (Horstschutz) ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes die Erstellung eines artenschutzfachlichen Konzeptes zum Fischadler und Rotmilan durch einen Fachexperten für Greifvögel erforderlich. Hiermit sind die dann aktuellen Verhältnisse zur Horstplatzsituation der beiden Arten sachgerecht zu bewerten und ggf. Maßnahmen zur Einhaltung des Horstschutzes abzuleiten.

V 2 – Risikomanagement Reptilien

Erfolgen während der Bauphase Ablagerungen von Baumaterialien oder unterbleibt für mehr als 2 Wochen die Bautätigkeit, sind zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen Maßnahmen zu ergreifen. Die konkrete Festlegung von Maßnahmen soll im Rahmen einer ök-logischen Baubegleitung (ÖBÜ) erfolgen. Folgende Maßnahmen sind geeignet:

- Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes von Randstrukturen (mind. 10 m) bei Lagerung von Baumaterialien
- Bodenbearbeitung (Offenhaltung) der Randbereiche zu besiedelten Strukturen
- Errichtung einer Reptilienleiteinrichtung (Höhe 60 cm, Einbau 20 cm zur Verhinderung eines Unterwanderns oder Überkletterns).

V 3 – Vergrämung von Reptilien durch Mahd

Aufgrund eines potenziellen Vorkommens der Zauneidechse seitlich eines Feldweges am Standort eines geplanten Umspannwerkes sind Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG erforderlich. Es ist unbedingt zu beachten, dass erst bis Anfang September mit einem vollständigen Schlupf aller juvenilen Zauneidechsen zu rechnen ist. Nach Mitte September beginnen die ersten adulten Eidechsen ihre Winterruhe. Dieses Zeitfenster kann sich je nach Witterung auch nach vorn verlagern. Nach GROSSE et. al (2015) verschwinden von den adulten Tieren zuerst die Männchen und zwei Wochen später die Weibchen. Schlüpflinge und subadulte Tiere sind am längsten aktiv. Die Beobachtungszahlen nehmen deshalb in Sachsen-Anhalt ab September stark ab.

Eine mögliche Vermeidungsmaßnahme ist das Vergrämen von Reptilien.

CEF1 - Einrichten von Feldlerchenfenstern

Zur Vermeidung des Habitatverlustes von Offenland für die Feldlerche auf der freien Ackerfläche sind "Lerchenfenster" einzurichten. Diese können nach Möglichkeit innerhalb der Sondergebiete etabliert werden oder es sind extern Flächen dafür vorzusehen. Durch die Schaffung von "Lerchenfenstern" werden Strukturen geschaffen, die die Feldlerche im Gebiet begünstigen sollen. Innerhalb des B-Plangebietes können Lerchenfenster nachfolgenden Parametern angelegt werden:

- Beachtung Reviergröße der Feldlerche von ca. 500 m² (BfN 2022) = bei Berücksichtigung von Randeffekten der Modultische empfiehlt sich ein frei zu haltender Bereich von ca. 800 m² Fläche,
- Breite des nicht mit Solarmodulen überstellten Raumes mindestens ca. 20 m (bei einer Länge von 25 m entspricht dies einer Fläche von 500 m²),

fachlich gebotene Mindestabstände zu Vertikalflächen:

- bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m,
- bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m,
- bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m,
- Entwicklung mesophiles Grünland,
- Grünlandbewirtschaftung durch Mahd nicht vor dem 15.07..

Unter Berücksichtigung der Brutplatzmöglichkeiten entlang des Wildkorridors im Norden des Gebietes ist folgende Anzahl der Feldlerchenfenster herzustellen:

SO 1 7 Lerchenfenster
SO 2 2 Lerchenfenster
SO 3 2 Lerchenfenster
SO 4 4 Lerchenfenster

Alternativ können Feldlerchenfenster außerhalb des Geltungsbereichs angelegt werden, hierbei ist zu beachten, dass das Nahrungsangebot (auf Acker), im Gegensatz zum Extensivgrünland innerhalb des Bebauungsplangebietes, nicht verbessert wird. Hierbei erfolgt das Anheben der Sämaschine für einige Meter, so dass ca. 20 m² große "Lücken" innerhalb der Ackerflächen entstehen. Es können 2-3 Lerchenfenster auf 1 ha Ackerfläche entstehen. Insgesamt sollen 45 Lerchenfenster geschaffen werden. Es ist eine dauerhafte Sicherung der Maßnahme erforderlich. Mittels eines Monitorings ist die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahme erforderlich. Sollte im Rahmen eines Monitorings die Besiedlung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch mindestens 15 Feldlerchenpaare nachgewiesen werden, können externe Maßnahmen entfallen.

2.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Für die Sondergebiete SO 1 - SO 4 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PVA) wird eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Mit der GRZ wird die Gesamtheit der durch die Module überschirmten bzw. von baulichen Anlagen überdeckten Fläche erfasst, die tatsächliche Versiegelung liegt bei Freiflächenphotovoltaikanlagen weit darunter, sie wird in der entsprechenden Festsetzung mit max. 5 % (innerhalb der sich aus der GRZ ergebenden Flächenanteile) veranschlagt. Für das gesamte Baugebiet wird eine Überbauung der Grundfläche von bis zu 10 % festgesetzt, in dieser maximalen Versiegelungsrate subsummieren sich auch die Bodeneingriffe im Aufstellbereich der Freiflächenphotovoltaikanlage. Für das Umspannwerk mit Batteriespeicher wird ein Sondergebiet UM/BAT mit einer GRZ von 0,3 als Höchstmaß festgesetzt. Offene Bodenfläche sowie Vegetationsfläche gehen dort verloren, der Versiegelungsgrad im Plangebiet steigt an.

Im Aufstellbereich der Photovoltaik-Module (SO 1 – SO 4) kommt es wahrscheinlich nicht zu gravierenden Eingriffen in den Boden, Fundamentierungen sind nicht geplant und die vorhandenen Erschließungswege sollen weiter genutzt werden. Die Freiflächen werden erhalten und von Acker in Dauergrünland umgewandelt. Die vorhandenen Waldbestände werden erhalten und durch randliche Anpflanzungen, die sich zu Waldmänteln entwickeln werden, erweitert. Im Norden wird ein Wildkorridor angelegt, im Süden werden neue lineare Gehölzstrukturen zur Eingrünung geschaffen, in den Freihaltezonen unterhalb der 110-kV-Leitung werden dauerhafte Grünländereien entwickelt. Mit den geplanten neuen Grünflächen und Biotopstrukturen kommt es zur

ökologische Aufwertung des Standortes, was mit entsprechenden Biotopwertpunkten (BWP) in der Bilanzierung seinen Niederschlag findet.

Nutzungs- / Biotoptyp		BWP /m²	Vorher		Nachher	
			Flächenanteil	Biotopwert	Flächenanteil	Planwert
Acker						
AI	Intensiv genutzter Acker / Fläche für Landwirtschaft	5	1.753.395 m²	8.766.975 BWP	5.100 m²	25.500 BWP
Wälder / Forste						
X.	Wald / Waldweg / Waldschneise	*	183.975 m²		183.975 m²	
WR	Fläche für Maßnahmen [WM1, WM2]: Waldmantelsaum	20			74.295 m²	1.485.900 BWP
Grünland / Graben						
HH	Baumgruppe / Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	*	600 m²		600 m²	
HHB	Fläche für Maßnahmen [Feldhecken FH1, FH2]: Strauch-Baumhecken aus überwiegend heimischen Arten	16			37.555 m²	600.880 BWP
HGA	Fläche für Maßnahmen [Sichtschutzgrün SG]: gruppenweise Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern	15			5.000 m²	75.000 BWP
GMA	Fläche für Maßnahmen [Blühstreifen, Offenland BS]: mesophiles Grünland	16			24.295 m²	388.720 BWP
GMA	Fläche für Maßnahmen [Wildkorridor]: mesophiles Grünland	16			42.825 m²	685.200 BWP
GIA	Intensivgrünland [Grünschneise GS]	9			54.500 m²	490.500 BWP
GSA	Ansaatgrünland [Verkehrsbegleitgrün, Gewässerrandstreifen]	7	7.400 m²	51.800 BWP	6.920 m²	48.440 BWP
FG	Graben	*	11.130 m²		11.130 m²	
Wege / Verkehrsflächen						
VWA	Feldweg	6	3.900 m²	23.400 BWP		
VWB	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg	3			9.000 m²	27.000 BWP
Sonderbaufläche						
B	Sonderbaufläche SO1bis SO4 "Photovoltaik": Versiegelung max 10%	0			148.321 m²	0 BWP
GSA	SO1 bis SO4 begrünt: Ansaatgrünland	7 **			1.334.885 m²	9.344.192 BWP
B	Sonderbaufläche "UW/BAT" GRZ 0,3	0			6.600 m²	0 BWP
GSA	SO UW/BAT begrünt: Ansaatgrünland	7 **			15.400 m²	107.800 BWP
Summe			1.960.400 m²	8.842.175 BWP	1.960.400 m²	13.279.132 BWP

* ohne Biotopwert, nicht eingriffsrelevant

** durch extensive Bewirtschaftung Entwicklung artenreicher, diversifizierter Pflanzengesellschaften Aufwertung auf GIA [9 BWP/m²] bis GMA [16 BWP/m²] möglich

In der Gesamtbilanz nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt kommt es zu einem "Kompensationsüberschuss von 4.436.957 (BWP). Die nicht für den vorhabenbezogenen Ausgleich benötigten BWP können auf einem Ökokonto gutgeschrieben werden und für Kompensationsbedürfnisse durch Eingriffe aus anderen Vorhaben angerechnet werden.

2.5 Andere Planungsmöglichkeiten

Alternativstandorte sind auf Grund der Art des Vorhabens im Plangebiet nicht gegeben, da sich der Geltungsbereich auf den Projektstandort bezieht. Im Vorfeld wurde im gesamten Stadtgebiet nach geeigneten Flächen in der vom Entwicklungsträger benötigten Größenordnung gesucht, dabei sollten möglichst konfliktarme Standort bevorzugt werden. Auch wenn im Stadtgebiet noch Brachflächen, ungenutzte Industrie- und Gewerbeareale und andere Konversionsflächen vorhanden sind, ließ sich für die hiesige Größenordnung von fast 200 ha kein vergleichbarer – und verfügbarer - Standort finden.

Es handelt sich um Flächen von geringer Bonität in einem benachteiligten Gebiet, so dass der Nutzungswandel von Landwirtschaft zu Energieerzeugung mittels Photovoltaik grundsätzlich zulässig ist. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen und auch keine Rastgebiete oder Migrationsräume von weitwandernden Großsäugern. Außerdem ist keine besondere ökologische Wertigkeit zu verzeichnen, das Landschaftsbild hat wenig Reize und Eigenarten und es kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ausgleich geschaffen werden. Artenschutzbelange treten auf, können aber mit geeigneten Maßnahmen bewältigt werden.

3.0 ZUSATZANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Vor-Ort-Begehungen wurden von Januar bis Oktober 2023 und im Frühjahr 2024 durchgeführt. Der vorgefundene Bestand wird anhand der Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt (Teil Offenland zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, Landesamt für Umweltschutz 2010) kartografisch umgesetzt.

Die Erfassung der Biotoptypen bildet die Basis für die Anwendung des Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land LSA, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 und Biotoptypenrichtlinie LSA vom 15.02.2020 [MBL LSA Nr. 19 vom 02.06.2020, S.174]) zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und ist ein wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 230 "Die breiten Stücke" wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, die dafür notwendigen Untersuchungen wurden über die gesamte Vegetationsperiode 2023 nach den einschlägigen Methodenstandards durchgeführt. Im Oktober 2023 wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstmalig vorgelegt, aktualisiert noch einmal im Juli 2024sowie im Juni 2025.

3.2 Überwachung/Monitoring

Die Umweltüberwachung erfolgt nach den Auflagen / Bestimmungen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren ggf. Fachgutachten beizubringen sind, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen.

Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.

In Ergänzung dazu sollen die städtischen Ämter und sonstigen Behörden das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung über Beschwerden zu Umweltbelangen aus dem Plangebiet und der Umgebung informieren. Das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung überprüft berechtigte Beschwerden auf Bebauungsplanrelevanz. Damit werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen überwacht.

3.3 Zusammenfassung der Planinhalte mit Umweltauswirkungen

Die Stadt Dessau-Roßlau will mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 "Die breiten Stücke" und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von Anlagen für die Gewinnung von Solarstrom ermöglichen. Hintergrund ist die Absicht der EVH GmbH, dort in Kooperation mit der Dessauer Stromversorgung GmbH, im Bereich nördlich der Ortschaft Mühlstedt eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der dafür erforderliche Bebauungsplan umfasst rd. 196,04 ha, von denen rd. 150,53 ha als Sondergebiete für die eigentlichen FFPV-Anlagen festgesetzt werden, Walderhaltungs- und Entwicklungsflächen machen 25,82 ha aus, die festgesetzten Grünflächen betragen 17,99 ha.

Für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der hier beabsichtigten Bauweise wird nach bisherigen Erfahrungen allgemein davon ausgegangen, dass nur 2 – 5 % tatsächliche Bodeninanspruchnahme zustande kommen. Baurechtlich ist es aber notwendig, für die gesamte Anlage Bauflächenfestsetzungen zu treffen und den Aufstellbereich mit einer Grundflächenzahl – GRZ - zu belegen, die weit über der tatsächlichen Bodenbeanspruchung liegt (im hiesigen Fall GRZ 0,7).

Bisher wird mit Ausnahme eines etwa mittig im Plangeltungsbereich befindlichen Waldbestandes das gesamte Areal landwirtschaftlich genutzt. Die Bonitäten sind mit 25 – 28 Bodenpunkten allerdings so gering, dass hier die Einstufung als Ackerland in benachteiligte Gebieten greift, die das Land Sachsen-Anhalt 2022 in der Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO festgelegt hat. Damit ist am Standort grundsätzlich die (Um)-Nutzung dieser Landwirtschaftsflächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien möglich.

Mit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen werden bisherige Äcker und damit "offene" Landschaft mit baulichen Anlagen überstellt, was sich hauptsächlich auf das Landschaftsbild auswirkt sowie auf Tierarten, die sich im Offenland aufhalten wie z. B. die dortigen Brutvogelarten. Für diese Tierarten verändern sich die Lebensraumbedingungen.

Zur Ermittlung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandene Tierwelt, insbesondere zur Klärung der Frage ob es zu Konflikten mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kommen könnte, wenn streng oder besonders geschützte Arten betroffen wären, wird planbegleitend ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (AFB). Im Ergebnis kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen im Gebiet sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) verhindert werden kann, dass die für den Standort relevanten Populationen von Zauneidechse und Feldlerche geschädigt werden. Innerhalb der Solarfelder können Aussparungen so erfolgen, dass für die betroffenen Brutvogelarten hinreichend geeigneter Lebensraum erhalten bleibt. Damit bisher ansässige Kleintiere das Gelände weiterhin aufsuchen können, werden die Zäune mit Bodenfreiheit gestaltet. Im Norden wird eine Schneise freigehalten, die auch größeren Tieren die Migration ermöglicht.

Da die Verankerung der Modultische ohne Fundamente erfolgt und für das geplante Umspannwerk und die sonstigen technischen Anlagen nur geringfügig Boden beansprucht wird, kommt es nicht zu erheblichen Eingriffen in die Bodenfunktionen oder den Bodenwasserhaushalt. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann weiterhin auf der gesamten Fläche erfolgen.

Die Anlagen sind von ihrer Bauweise her mit Bodenfreiheit, Abständen und geringer Höhe nicht geeignet, lokalklimatische Veränderungen herbeizuführen. Frisch- und Kaltluftbildung sowie Luftabflüsse werden nicht behindert.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Wald- und Grünflächen übersteigen den aktuellen Bestand, die Planung sieht vor den Wald zu ergänzen, eine randliche Eingrünung anzulegen und interne Grünverbindungen zu schaffen. Auf diesen Flächen werden Maßnahmen i. S. d. ökologischen Aufwertung stattfinden, die die Raumwirkung mindern und das Landschaftsbild sowie die daran gebundenen Erholungsfunktionen fördern sollen, neue Strukturen für den Biotopverbund schaffen und der heimischen Tierwelt dienen.

Die Eingrünung der Photovoltaikfreiflächenanlage soll durchgängig erfolgen, dafür sind Hecken aus heimischen Gehölzen anzupflanzen, die die vorhandenen sporadischen Bewüchse integrieren. Im Südosten des Plangeltungsbereiches wird zusätzlich eine flächige Anpflanzung von fast 70 m Tiefe festgesetzt. Dort ist beabsichtigt zusätzlich zur randlichen Eingrünung ein Feldgehölz als Sichtschutz zu etablieren, damit visuelle Beeinträchtigungen für die nächst gelegenen Wohnnutzung vermieden werden können.

Am südexponierten Waldrand und den daran anschließenden Freiflächen (bis zur 110 kV-Leitung s. u.) sollen durch dauerhaftes "Offenhalten" von Teilflächen für wärmeliebende, magere Standorte bevorzugende Arten neue Lebensraumstrukturen entstehen. Die Freihaltebereiche der 110 kV-Leitung werden als Offenland-Grünflächen festgesetzt und die daran anschließenden Bereiche als Blühstreifen, bis zum südlichen Waldrand, sollen zu strukturreichen Grünland- und Saumzonen entwickelt werden.

Im Norden wird ein Wildkorridor von rd. 60 m Breite als Offenland-Grünfläche festgesetzt, der die dortige Baumreihe mit einbezieht (die mit einer ergänzenden Anpflanzung versehen wird). Neben den Grünflächen werden grünordnerische Festsetzungen auch zur Grüngestaltung der Photovoltaikanlage innerhalb der dafür festgesetzten Sonderbauflächen getroffen. Dort soll flächendeckend Dauergrünland entstehen, das extensiv bewirtschaftet wird, es ist auch Beweidung möglich.

Die Grünlandbewirtschaftung im gesamten Vorhabengebiet kann mit entsprechend gewähltem, späten Mahdtermin an das Brutgeschehen der vorhandenen Arten angepasst werden. Mit Bauzeitenregelungen und Vergrämungsmaßnahmen lassen sich Eingriffe vermeiden.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die bei Durchführung des Vorhabens wahrscheinlich auftretenden Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter durch Maßnahmen im Vorhabengebiet kompensiert und durch spezielle Artenschutzmaßnahmen verhindert werden können.

Für den Bebauungsplan erfolgte eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Bewertungsmodell[19]. Mit den geplanten grünordnerischen Maßnahmen entstehen neue Biotoptypen mit ökologischen Wertigkeiten, die den bisher flächendeckenden Intensivacker ersetzen. Im Ergebnis der Bilanzierung kommt es rechnerisch zu einem positiven Ergebnis, es können mehr Biotopwertpunkte erzeugt werden als durch Eingriffe betroffen sind.

[19] Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land LSA, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 und Biotoptypenrichtlinie LSA vom 15.02.2020 [MBL LSA Nr. 19 vom 02.06.2020, S.174])